



Fachberatung in der Kindertagespflege

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012

Editorial

Diese Handreichung ist die Fünfte in einer Reihe von Praxismaterialien, die im Kontext des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitet werden. Die Praxismaterialien sind Bestandteil der fachlichen Begleitung des Programms: Sie greifen Themenbereiche der Kindertagespflege auf, die sich aus der Sicht der Akteure vor Ort, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Neuerungen in der Kindertagespflege, als besonders relevant erweisen. Wir möchten damit über aktuelle Entwicklungen, Fördermöglichkeiten, Beispiele guter Praxis und andere Neuigkeiten informieren und freuen uns über Ihre Anmerkungen und Vorschläge.

Die vorliegende Handreichung widmet sich der fachlichen Vertiefung des Themas „Fachberatung in der Kindertagespflege“.

Bearbeitet von: Gabriel Schoyerer
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Projekt: Wissenschaftliche Begleitung
Aktionsprogramm Kindertagespflege
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49 (0) 89 623 06 - 315
Fax: +49 (0) 89 623 06 -162
E-Mail: feurle@dji.de
Projekthomepage: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de

Inhalt

Einleitung	4
1 Fachberatung: Begriff und Umfang	5
2 Rechtliche Regelungen	7
3 Leistungen und Aufgaben von Fachberatung	9
3.1 Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen	9
3.1.1 Beratung von Erziehungsberechtigten	9
3.1.2 Beratung von Tagespflegepersonen	10
3.1.3 Vermittlung im Rahmen der fachlichen Beratung	12
3.1.4 Besondere Beratungsbedarfe in der Kindertagespflege	12
3.2 Gewinnung von Tagespflegepersonen	14
3.3 Eignungsprüfungsverfahren	15
3.4 Grundqualifizierung, Fort- und Weiterbildung	17
3.5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	18
3.5.1 Vertretungsregelungen	18
3.5.2 Initiierung und Erprobung von weiterführenden Modellen	18
3.6 Zusammenfassung: Aufgabenspektrum der Fachberatungsstelle	19
4 Struktur und Ausstattung der Fachberatungsstelle	21
4.1 Selbstverständnis der Fachberatungsstelle	21
4.2 Verortung der Fachberatungsstelle	22
4.3 Vernetzung und Steuerung	26
4.4 Methoden und Arbeitsweisen	28
4.4.1 Fortlaufende telefonische und persönliche Einzelberatung	28
4.4.2 Kollegiale Beratung und fachliche Reflexionsgruppen	28
4.4.3 Informeller Austausch und niederschwellige Zugänge	29
4.4.4 Up-to-date Information durch Internet-Plattformen und Infobriefe	30
4.5 Anforderungsprofil von Fachberater/innen	30
4.5.1 Qualifikation der Fachberater/innen	31
4.5.2 Persönliche Eignung der Fachberater/innen	32
5 Empfehlungen zum Fachberatungsschlüssel	34
6 Fachberatung im Überblick	36
7 Anhang	37
7.1 Mitglieder der Experten/Expertinnenrunde am 15. Februar 2011 in München	37 37
7.2 Literatur	37

Einleitung

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige ist ein zentrales Ziel der aktuellen Familienpolitik. Das ‚Aktionsprogramm Kindertagespflege‘ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und bietet finanzielle und fachliche Unterstützung. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Praxismaterialien zur Kindertagespflege. Sie greifen Themenbereiche aus der Kindertagespflege auf, die sich aus fachpraktischer Sicht derzeit als besonders relevant erweisen und stehen den Modellstandorten des Aktionsprogramms sowie allen Jugendhilfeträgern zur Verfügung, die am Ausbau der Kindertagespflege interessiert sind.

Mit der Handreichung zum Thema „Fachberatung in der Kindertagespflege“ liegt nun die fünfte Veröffentlichung aus der Reihe der Praxismaterialien im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege vor. Diese Handreichung nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als sie bereits erarbeitete Praxismaterialien zu den Themen der Eignungsprüfung, der passgenauen Vermittlung und der Vertretungsmodelle aufgreift und diese im Gesamtzusammenhang auf ihre Bedeutung für die Fachberatung in der Kindertagespflege hin einordnet. Aus diesem Grund werden diese einzelnen Aufgabenbereiche der Fachberatung an dieser Stelle nicht im Detail ausgeführt, sondern in wesentlichen Aspekten benannt und jeweils auf die spezifischen, ausführlichen Handreichungen verwiesen.

Auf der Basis der Ergebnisse eines Workshops von Expertinnen und Experten¹ sowie einer Sichtung von Beispielen guter Praxis liefert die Handreichung fachlich fundiert Anregungen und Empfehlungen zum Thema Fachberatung. Dabei geht es schwerpunktmäßig um die Fragen, welches Aufgabenspektrum Fachberatung umfasst, wie die Fachberatungsstelle dafür strukturell zu verankern ist und welche Ausstattung notwendig ist. Aus diesen Analysen leiten sich im Anschluss auch Empfehlungen zum Fachberatungsschlüssel ab.

¹ Eine Liste der Teilnehmer/innen der Expertenrunde/Expertinnenrunde, die am 15. Februar 2011 im Deutschen Jugendinstitut (DJI) e.V., München, stattfand, findet sich im Anhang. Allen teilnehmenden Experten/Expertinnen sei an dieser Stelle herzlich für das Einbringen Ihrer Fachkompetenz gedankt.

1 Fachberatung: Begriff und Umfang

Obgleich der Begriff der Fachberatung als solcher nicht als gesetzlicher Bezugspunkt im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Niederschlag gefunden hat, ist er in der Fachpraxis weit verbreitet. Gemeinhin wird unter Fachberatung in der Kindertagespflege das gesamte Beratungsspektrum für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen verstanden. Die fachlichen Beratungsleistungen für Tagespflegepersonen umfassen sowohl spezifisch pädagogische als auch persönliche Begleitungs- und Unterstützungsangebote rund um die Kindertagespflege. Darüber hinaus sind tätigkeitsflankierende Beratungsleistungen wie etwa zu rechtlichen Themenstellungen oder zur Existenzgründung hier verortet. Die Leistungen für die Eltern schließen den gesamten Prozess von der Erstberatung und Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson über die fachliche Begleitung des Tagespflegeverhältnisses bis zum Übergang in andere Betreuungsformen ein. So bezieht sich das Gemeinverständnis von Fachberatung auf alle Fragen zur Kindertagespflege von Tagespflegepersonen *und* Erziehungsberechtigten. Der Begriff der Fachberatung ist damit sehr breit gefasst als *Überbegriff von sowohl fachlich-pädagogischer Beratung* in einem engeren Sinn als auch *rechtlich-administrativer Beratung* in einem weiteren Sinn. Wenn im Folgenden von Fachberatung die Rede ist, so sind damit stets diese beiden Formen von Beratung gemeint.

Ziel von Fachberatung in Kindertagespflege ist der Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen, die sich qualitätssichernd und -steigernd auf die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege auswirken.² Im Besonderen müssen dabei die Anforderungen mit aufgegriffen werden, die sich aus dem frühkindlichen Förderauftrag ergeben, der Kindertagespflege zu leisten hat. Fachberatung in der Kindertagespflege ist damit ein komplexes Arbeitsfeld mit einer Vielzahl verschiedener Aufgabenbereiche. Das Spektrum reicht von genuin pädagogischer Beratung bis zu Beratung etwa in den Bereichen von Ordnungsrecht, Heimaufsicht oder Sozialversicherungsrecht. Zwar sind Tätigkeiten im Feld der sozialpädagogischen Beratung im Allgemeinen charakterisiert durch solche interdisziplinären Überschneidungen verschiedener fachlicher Themenstellungen; die Kindertagespflege jedoch stellt erhöhte Anforderung für die Fachkräfte in Fachberatung dar. Anders als in institutionellen Formen der Kinderbetreuung, die die pädagogische Qualität verstärkt durch Einrichtungsträger, Leitungspersonal und ausgebildete pädagogische Fachkräfte sichern, liegt in der Kindertagespflege diese Aufgabe bei der zuständigen Fachberatung. Die erhöhte Anforderung an Beratung ergibt sich zudem aus der Betreuungsform in Kindertagespflege, in der überwiegend Tagespflegepersonen auf sich allein gestellt tätig sind.

Die Herausforderung ergibt sich auch dadurch, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson selbst kein eigenständiges, pädagogisch professionalisiertes Berufsfeld ist. Es muss daher verbindlich mit in die Aufgaben der Fachberatung fallen, die Qualität der Betreuung so zu sichern, dass der Förderauftrag umgesetzt wird. Der Fachberatung für Kindertagespflege kommt damit in besonderer Weise eine unterstützende Funktion zu (die in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe üblicherweise von den pädagogischen Fachkräften in größerem Umfang selbst geleistet werden können). Da Tagespflegepersonen überwie-

2 Vgl. auch zum allgemeinen Verständnis von Fachberatung in der Kinder- und Jugendhilfe die „Empfehlungen zur Fachberatung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ 2003), verfügbar unter: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/091_Fachberatung_2003.pdf

gend keine pädagogischen Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII sind³, muss die Fachberatung Kindertagespflege das Thema der (selbst-)reflexiven Aufarbeitung der Erziehungspraxis, das im Zentrum des professionellen Selbstverständnisses von pädagogischen Fachkräften steht, besonders aufgreifen und Tagespflegepersonen darin tätigkeitsbegleitend unterstützen.

Neben dem unmittelbaren Aufbau und der Sicherung pädagogischer Qualität fällt der Fachberatung auch die Aufgabe zu, die Kindertagespflege so auszugestalten und weiterzuentwickeln, dass sie noch stärker mit einem eigenständigen und fachlich begründeten Profil erkennbar wird. Notwendig hierfür ist etwa die Klärung, was die Kindertagespflege für Eltern und Kinder jeweils leisten soll, welche Form der Infrastruktur dafür bereitgestellt werden muss und welche Personengruppen als Tagespflegepersonen hierfür angesprochen und aufgebaut werden müssen. Für die Fachberatung geht es insgesamt darum, zu einem profilierten Selbstverständnis zu kommen, wie der gesetzliche Förderauftrag, mit welchen Angebotsformen und Leistungsspektren der Kindertagespflege, umgesetzt werden kann.

Vom Umfang der Leistungen der Fachberatung werden hier Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen, sofern sie nicht so eng mit den Kernaufgaben von Fachberatung in Verbindung stehen, dass eine integrierte Bearbeitung fachlich geboten und effizienter erscheint. Die Ausgestaltung und Zuordnung dieser Tätigkeiten sind in jedem Fall separat zu berücksichtigen.

³ Im Jahr 2011 verfügten etwa ein Drittel (28 %) aller tätigen Tagespflegepersonen in Gesamtdeutschland über eine pädagogische (Hochschul-)Ausbildung. 14 % der tätigen Tagespflegepersonen verfügen über eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher.

2 Rechtliche Regelungen

Im Folgenden werden die rechtlichen Bezugspunkte vorgestellt. Deren inhaltliche Ausgestaltung erfolgt in den einzelnen Kapiteln. Der Begriff der Fachberatung wird im SGB VIII nicht genannt, sondern differenziert ausgeführt mit den Begriffen der fachlichen Beratung und Begleitung in § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie dem allgemeinen Begriff der Beratung in § 23 Abs. 4 SGB VIII.

Absatz 1 des § 23 SGB VIII bezieht sich auf *fachliche Beratungsleistungen*, die *gegenüber Tagespflegepersonen* zu erbringen sind, sofern sie, im Sinne von anspruchsberechtigter Kindertagespflege, unter Maßgabe von § 24 SGB VIII fallen. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist danach gesetzlich verpflichtet, spezifische fachliche Beratungsangebote für Tagespflegepersonen zu schaffen, die sie in ihrer fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung so unterstützen, dass sie ihrem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII gerecht werden können. Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie die Begleitung von deren Eltern sind ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, wofür es eines umfassenden fachlichen Beratungssystems bedarf. Fachliche Beratung und Begleitung im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII hat somit etwa pädagogisch-fachliche Beratung und zeitnahe Konfliktberatung als auch niedrighschwellige Angebote zum Erfahrungsaustausch oder zur angeleiteten Übung vorzuhalten.⁴

In Absatz 1 des § 23 SGB VIII wird lediglich auf den Beratungsanspruch von Tagespflegepersonen verwiesen, wenn die Betreuung der Kinder nach § 24 SGB VIII im Rahmen anspruchsberechtigter Kindertagespflege durchgeführt wird. Demgegenüber schreibt § 23 Absatz 4 Satz 1 vor, dass *sowohl Tagespflegepersonen als auch Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Kindertagespflege* zu beraten sind. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, ob es sich um erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII handelt, der öffentliche Träger in den Vermittlungs- und Beratungsprozess einbezogen ist und/oder ob eine laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII gezahlt wird. Der Anspruch auf Beratung bezieht sich auf alle Kindertagespflegeverhältnisse, auch auf privat vermittelte und erlaubnisfreie Kindertagespflege.⁵ Für die Feststellung und die fortlaufende Überprüfung der Eignung von Tagespflegepersonen erhält Fachberatung damit eine zentrale Position, da diese für den Fall der erlaubnisfreien und der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege zu erfolgen hat. Ebenso hat Fachberatung der Kindertagespflege die Aufgabe, Personen zu beraten, die noch unschlüssig sind, in Kindertagespflege tätig zu werden und sich zunächst nur informieren wollen. Fachberatung hat damit bereits vor dem Zustandekommen von Kindertagespflegeverhältnissen zu erfolgen.

Damit ist für den Bereich der Kindertagespflege (fachliche) Beratung und Begleitung von sowohl Tagespflegepersonen als auch Erziehungsberechtigten explizit ausformuliert und gesetzlich geregelt; für den institutionellen Bereich der Kindertagesbetreuung etwa findet sich eine solche Ausdrücklichkeit nicht.⁶ Für den Bereich der Kindertagespflege ist damit aber auf die hohe Bedeutung von Fachberatung verwiesen. Durch die überwiegend isolierte Betreuungssituation, in der die Tagespflegeperson auf sich alleine gestellt ist, ist eine fachlich fundierte und gut ausgestattete Fachberatung jedoch von besonderer Bedeutung zur Umsetzung des Förderauftrags nach Maßgabe von § 23 SGB VIII.

4 Vgl. Lakies 2009, S. 239

5 Vgl. Ebenda, S. 243

6 Ein Anspruch lässt sich nur mehr ableiten aus dem § 22a SGB VIII.

Für die Fachberatung von Bedeutung ist auch die Umsetzung des *Anspruchs auf Vertretung* im Falle eines Ausfalls der Tagespflegeperson, die der Gesetzgeber in § 23 SGB VIII formuliert hat. Danach „ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Mit Blick auf das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) erhält Vertretung damit eine besondere Bedeutung, da sich eine freie Wahl erst dann ergibt, wenn es sich auch um gleichrangige Wahlalternativen handelt.⁷

Rechtlich relevant ist für Fachberatung in Kindertagespflege auch der § 8a SGB VIII. Im Rahmen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes, das am 01.01.2012 in Kraft trat, wurde die Verantwortung des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers deutlich gemacht, eine mögliche *Gefährdung des Kindeswohls* zu beurteilen. Dies wird in der aktuellen Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) deutlich. Aus der Perspektive des öffentlichen Jugendhilfeträgers bedeutet das, dass Vereinbarungen zu Verfahren nach § 8a SGB VIII weder mit der selbstständig tätigen Tagespflegeperson noch mit der von den Eltern angestellten Kinderfrau abzuschließen sind, „sondern ausschließlich mit den Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Träger“ (DIJuF 2012, S. 2). Die Tagespflegepersonen selbst werden durch § 8a SGB VIII demnach nicht erfasst, da sie im Regelfall nicht angestellte Fachkräfte eines Trägers sind. Tagespflegepersonen haben aber durch § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII die Unterrichtungspflicht, ihr Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (vgl. DIJuF 2012, S. 2).

Für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe besteht die Verpflichtung, sich selbst einen Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen oder durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger entsprechend qualifiziert handeln, wenn Anhaltspunkte für Gefährdungen des Kindeswohls erkennbar werden. Sie sind nun nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dazu explizit verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung eine erfahrene Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen.

Neu ist, dass gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII ein Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auch Tagespflegepersonen zusteht. Nach dem Gutachten des DIJuF (2012) scheint es möglich, dass der Fachberatung „als neue Aufgabe die Beratung von Tagespflegepersonen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft übertragen wird“. Dies sei jedoch eine organisatorische Entscheidung anhand des Einzelfalls und lasse sich nicht aus § 8b SGB VIII ableiten.

7 Vgl. hierzu und zum Überblick Handreichung „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ (Brüll 2010)

3 Leistungen und Aufgaben von Fachberatung

3.1 Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen

Die Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen gehören zu den Kernaufgaben der Fachberatung. Beratung findet statt im Dreieck aus Tagespflegeperson, Erziehungsberechtigten und Fachberatungsstelle für Kindertagespflege. Dadurch entstehen verschiedene Erwartungen, Rollen und Verantwortlichkeiten bei den Beteiligten. Einerseits geben dazu die gesetzlichen Regelungen eine Orientierung, die andererseits durch ihren weit gefassten Begriffsrahmen eine konkrete Aufteilung der Aufgaben erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Fachberatung und Tagespflegeperson, in dem geklärt werden muss, welche Themen von welcher Seite bearbeitet werden, sodass für die Erziehungsberechtigten Klarheit darüber herrscht, an wen sie sich bei welchem Beratungsbedarf wenden muss.

Weil im Zentrum der Fachberatung die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes steht, überschneiden sich in der Praxis fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten häufig. Jedoch gründet die Beratung von Tagespflegepersonen und die von Erziehungsberechtigten auf zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen (vgl. 2.). In der Folge werden sie deshalb separat beschrieben und die für die Fachberatung resultierenden unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen herausgearbeitet.

3.1.1 Beratung von Erziehungsberechtigten

Für die Betreuung ihres Kindes suchen die Erziehungsberechtigten eine Tagespflegeperson, der sie vertrauen können. Ein wichtiges Kriterium ist außerdem die möglichst umfassende Passung im Hinblick auf Erziehungsvorstellungen, Betreuungszeiten und Persönlichkeit der Tagespflegeperson.⁸ Gerade wenn Erziehungsberechtigte ein kleines Kind in Betreuung geben, das sich selbst noch nicht ausreichend direkt mitteilen kann, brauchen sie ein Höchstmaß an Sicherheit und Transparenz. Es ist insofern Aufgabe der Fachberatungsstelle, Erziehungsberechtigte bei ihrer Suche nach einer passenden Tagespflegeperson zu unterstützen, sie in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten und damit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII sicherzustellen. Die Passung eines Kindertagespflegeverhältnisses ist für Erziehungsberechtigte eine zentrale Voraussetzung. Deshalb ist es empfehlenswert, hierfür hinreichend Zeit zu berücksichtigen.⁹ Für Erziehungsberechtigte sind zu Beginn des Betreuungsverhältnisses häufig folgende Aspekte wichtig:

- Verfügbarkeit und geografische Nähe von Kindertagespflegestellen
- Pädagogisches Leistungsspektrum und Grenzen von Kindertagespflegestellen
- Unterscheidung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprofils von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen¹⁰

8 Vgl. Handreichung zur „Passgenauen Vermittlung in der Kindertagespflege“ (Schoyerer 2010)

9 Vgl. Handreichung zur „Passgenauen Vermittlung in der Kindertagespflege“ (Schoyerer 2010)

10 Vgl. zum Bildungs- und Betreuungsprofil Kindertagespflege Kerl/Schoyerer/Schuhegger (in Vorbereitung)

- Vereinbarkeit von Kindeswohl und Elternwille¹¹
- Verfahren und Formen der Eingewöhnung des Kindes¹²
- Flexibilität und Zuverlässigkeit der verschiedenen Formen von Kindertagesbetreuung
- Formen und Abläufe der Kooperation und Begleitung der Fachberatungsstelle mit der Tagespflegeperson
- Kosten und Verfahren zum Betreuungsvertrag
- Rechtsgrundlagen
- Verfahrensabläufe im Alltag (z. B. Ablauf und Gestaltung des Alltags, Einbindung von Eltern)
- Verfahren bei besonderem Bedarf (siehe unten)
- Vertretungsregelungen

Mit dem Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses für ein Kind ist die Beratung der Erziehungsberechtigten nicht abgeschlossen, sondern es bleibt die Aufgabe der Fachberatung, das Betreuungsverhältnis für die Dauer seines Bestands zu begleiten. Bei absehbaren oder akuten Veränderungen der Lebenslagen ist für passende Anschlussmöglichkeiten der Betreuung zu sorgen. Für Erziehungsberechtigte ist Beratung während des Betreuungsverhältnisses häufig bedeutsam bei...

- ...familialen Veränderungen (z. B. Trennung, Scheidung, Geburt, Tod)
- ...geografischen Veränderungen (z. B. Um- oder Wegzug)
- ...unvorhersehbarer Bedarfsänderung (z. B. erhöhte Anforderung an Flexibilität bei beruflichen Veränderungen)
- ...akuten Konflikten, gegebenenfalls unter Einbezug des Sozialen Dienstes (ASD)
- ...sozial schwierigen Lebenslagen, gegebenenfalls unter Einbezug des Sozialen Dienstes (ASD)
- ...mangelnder persönlicher Passung, infolgedessen eine alternative Betreuungsmöglichkeit gefunden werden muss (z. B. bei einer anderen Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung)
- ...Auslaufen der Betreuungsvereinbarung mit der Tagespflegeperson, wobei rechtzeitig die Planung nach einem Anschlussplatz (z. B. in der Kita) erfolgen sollte

3.1.2 Beratung von Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Diese Form der Beratung für Tagespflegepersonen, die schwerpunktmäßig informiert und auf weitere Beratungs- und Dienstleistungstellen verweist, hat in der Regel eine andere Schwerpunktsetzung als bei Erziehungsberechtigten. Im Zentrum stehen häufig folgende Themen:

- Grundlegende Anforderungen zur Tätigkeit in der Kindertagespflege, insbesondere bundes-, landes- und kommunalrechtlich relevante Regelungen und Verordnungen (vor allem zum gesetzlichen Förderauftrag)
- Verfahrensschritte zum Erwerb und zum Erhalt der Pflegeerlaubnis
- Lokale Bestimmungen zur Qualifizierung

¹¹ Vgl. Handreichung zur „Passgenauen Vermittlung in der Kindertagespflege“ (Schoyerer 2010)

¹² Theoretische und praktische Ausführungen zum Thema Eingewöhnung finden sich z. B. bei Laewen/Andres/Hedervari (2000)

- Regelung zur Kooperation mit den Trägern der Jugendhilfe
- Fachliche Empfehlungen zu Standards der Kindertagespflegestelle (z. B. Gruppengröße, Betreuungsschlüssel, Alterszusammensetzung)
- Sozialversicherungs- und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Aspekte¹³
- Finanzielle¹⁴, sozialversicherungsrechtliche¹⁵ und steuerliche¹⁶ Rahmenbedingungen
- Administrativ relevante Aspekte (z. B. zu Hygienevorschriften, lebensmittelrechtliche Bestimmungen¹⁷, Regelungen zur Personenbeförderung)
- Status als Selbstständige/r, z. B. Vor- und Nachteile einer Existenzgründung sowie Chancen und Risiken
- Existenzgründung¹⁸ (z. B. Ansprüche und Möglichkeiten von finanzieller Förderung durch Existenzgründungszuschuss oder Förderung durch die Kommune)
- Betriebswirtschaftliche Aspekte, z. B. Businessplan und Kundenorientierung
- Modelle bzw. Regelungen in Vertretungsfällen (Krankheit, Urlaub, Fortbildung, etc.)

Über diese eher administrative Beratung hinaus, geht es in der Fachberatung auch wesentlich um eine *fachliche* Beratung zu pädagogischen und persönlichen Aspekten der Tagespflegeperson und ihrer Kindertagespflegestelle im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII. Diese Form der Beratung hat damit einen ausgewiesenen (sozial-)pädagogischen Charakter mit dem Ziel, die pädagogische, persönliche und soziale Kompetenz der Tagespflegepersonen zu erweitern und sie inhaltlich bei der Umsetzung ihres Förderauftrags gemäß § 22 SGB VIII zu unterstützen.¹⁹ Folgende Aspekte sollten gegenüber Tagespflegepersonen Teil der Fachberatung sein sowie in Verfahrensabläufen geregelt sein²⁰:

- Sicherstellung eines vertieften Verständnisses (früh-)kindlicher Bildung und des Bildungsauftrages in der Kindertagespflege²¹
- Unterstützung bei der Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes
- Aufarbeitung und gegebenenfalls Hilfe bei der Umsetzung des Bildungsplans des jeweiligen Landes
- Tätigkeitsbegleitende Gesprächsangebote zur reflexiven Aufarbeitung der erlebten Praxis
- Initiierung von tätigkeitsbegleitender Fort- und Weiterbildung zur Bearbeitung spezifischer Themenstellungen
- Initiierung von informellen Beratungsmöglichkeiten (z. B. im Rahmen kollegialer Beratung zum niederschweligen Erfahrungsaustausch)

13 Den Tagespflegepersonen ist grundsätzlich eine Statusfeststellung beim Sozialversicherungsträger zu empfehlen, um sich sowohl sozialversicherungsrechtlich abzusichern als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten eine bessere Planungssicherheit zu erhalten.

14 Die leistungsgerechte Bezahlung („angemessene Geldleistung“) liegt in der Verantwortung der Länder und wird festgesetzt in der jeweiligen kommunalen Verordnung.

15 Hinweise zu Regelungen finden sich etwa unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=128962,textfragment=129090.html#fragment> oder unter www.tagespflege-vierheller.de

16 Es empfiehlt sich eine möglichst enge Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt zu Fragen des Umgangs mit steuerlichen Veranlagungen. Hier sollte die Fachberatungsstelle über die Grundlagen des Verfahrens informiert sein.

17 Vgl. hierzu das Schlaglicht des Bundesverbands Kindertagespflege unter: http://bvkt.de/Downloads/pdf/Schlaglicht5_Dezember11.pdf

18 Zu existenzgründungsrelevanten Aspekten ist ein enger Austausch mit der örtlichen Arbeitsagentur Existenzgründungsberatungsstellen zu empfehlen.

19 Vgl. Lakies 2009, S. 239

20 Vgl. in Teilen auch Sächsisches Sozialministerium für Soziales (2008, S. 114 ff).

21 Vgl. Schoyerer (2011) zur frühkindlichen Bildung und Erziehung in der Kindertagespflege

- Initiierung von Supervision
- Sicherstellung eines aktuellen Informationsstands der Tagespflegepersonen (z. B. durch Infopost oder allgemeine Information auf Gruppenveranstaltungen)
- Sicherung und Erhöhung von Qualität in der Kindertagespflegestelle (z. B. durch Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder)
- Verantwortliches Krisen- und Konfliktmanagement

3.1.3 Vermittlung im Rahmen der fachlichen Beratung

Vermittlung zwischen Tagespflegeperson, Eltern und Kindern ist ein Beratungsprozess, der Zeit, Behutsamkeit und ein hohes Maß an Fachlichkeit erfordert. Es ist deshalb grundsätzlich zu empfehlen, die Vermittlung an die fachliche Beratungsstelle zu koppeln und eine integrierte Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu schaffen.²² Dies ist angesichts der dynamischen Entwicklungen im Bereich der Kindertagespflege ein wichtiges Qualitätsmerkmal, um die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen fortlaufend aus einer Hand über den neuesten Stand informieren zu können und zu einer nachhaltigen Vermittlung beizutragen. Eine Fachberatungs- und Vermittlungsstelle muss nicht nur die Angebote von Kindertagespflege im Blick zu haben, sondern braucht aktuelle Kenntnis über mögliche Formen und Angebote der Kindertagesbetreuung im Verantwortungsbereich der Fachberatung und gegebenenfalls darüber hinaus. So empfiehlt es sich, auch Kontakt zu den Nachbarkreisen und -kommunen zu halten, um ein Vermittlungsangebot schaffen zu können, das möglichst passgenau auf die Bedarfe von Kindern und Eltern abgestimmt werden kann.

Da in der Vermittlung, in die die Fachberatung integriert ist²³, die Bedürfnisse der Kinder, Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson differenziert erkannt und bewertet werden müssen, ist gerade im sensiblen Anbahnungsstadium eines Betreuungsverhältnisses die Vermittlung in einem persönlichen Beratungsprozess zu leisten. Ein Versand von Listen mit potenziellen Tagespflegepersonen oder deren Veröffentlichung im Internet ohne eingehende Beratung verfehlt die Ziele nachhaltiger Vermittlung zum Wohl des Kindes. Inwieweit in einem solchen Fall immer dem Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren zu schützen, entsprochen werden kann, ist fraglich. Kritisch kann es dann werden, wenn Erziehungsberechtigte mit einem hohen Beratungsbedarf (z. B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten beim Kind oder sozialen Schwierigkeiten) auf eine Tagespflegeperson treffen, die die Anforderungen an eine passgenaue Vermittlung nicht einschätzen kann.

3.1.4 Besondere Beratungsbedarfe in der Kindertagespflege

Der § 22 SGB VIII bezieht sich nach Maßgabe von § 24 SGB VIII grundsätzlich auf die Förderung von *allen* Kindern. Das bedeutet für die Kindertagespflege, dass die Förderung dort zunächst unabhängig von möglichen zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Erziehungsberechtigte für alle Kinder zu gewährleisten ist. Der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag hat sich damit auszurichten am Entwicklungsstand und Alter des Kindes, sowie an seinen Fähigkeiten und seiner Lebenssituation, an seinen Interessen und Bedürfnissen. Zudem ist die ethnische Herkunft in der Förderung, im Sinne inklusiver

²² Vgl. Handreichung zur „Passgenauen Vermittlung in der Kindertagespflege“ (Schoyerer 2010)

²³ Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII ist die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson zwar Bestandteil der Förderung, muss aber nicht zwingend durch die Fachberatung erfolgen, sondern kann explizit auch „von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen“ werden.

Erziehung, Bildung und Betreuung, zu berücksichtigen.²⁴

Für die Fachberatung Kindertagespflege kann davon ausgegangen werden, dass andere kulturelle Hintergründe zu einem erhöhten Beratungsbedarf, sowohl für Tagespflegepersonen als auch für die Erziehungsberechtigten der Kinder, führen.²⁵ Auch wenn nach § 32 SGB VIII Erziehungsberechtigte in besonders belasteten Lebenssituationen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes geltend machen und sie gleichzeitig intensive Unterstützung benötigen, entsteht in der Regel besonderer Beratungsbedarf. Kindertagespflege kann sich jedoch so charakterisierten Pflegeverhältnissen öffnen, da sich die Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII auf den erhöhten Unterstützungsbedarf von Erziehungsberechtigten bezieht. Für Kinder gilt weiterhin § 22 SGB VIII wie oben dargestellt. Soll eine solche Öffnung erfolgen, empfiehlt es sich für die Fachberatung, das Leistungsspektrum fachlich begründet darzulegen, um die Qualität zu sichern und mit einem erkennbaren Profil sichtbar zu sein. Diese erhöhten Anforderungen sind bei der Ausstattung der Fachberatungsstelle Kindertagespflege in zusätzlicher Weise zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5).

Besonderer Beratungsbedarf gegenüber Tagespflegepersonen kann für die Fachberatungsstelle ebenso durch verschiedene Formen der Kindertagespflege entstehen, wie etwa Kindertagespflege in angemieteten Räumen (z. B. durch Verbundtagespflegestellen, Großtagespflegestellen²⁶) oder Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.²⁷ Dies gilt besonders in der Aufbauphase. Hier potenzieren sich häufig die Fragen, die in regulären Beratungsgesprächen relevant sind (vgl. Kap. 3.1.2) und/oder es entstehen darüber hinausgehende Beratungsfelder, wie zum Beispiel die Arbeit im Team. Um Kindertagespflege in angemieteten Räumen erfolgreich auf den Weg zu bringen und nicht im Nachgang unverhältnismäßige Mehrarbeit zu produzieren, ist der Fachberatungsstelle zu empfehlen, sich dabei besonders mit folgenden und angrenzenden Fragen auseinanderzusetzen und vor dem Hintergrund der jeweiligen Landesregelungen und kommunalen Satzungen zu konkretisieren:

- Stehen geeignete Räume zu Verfügung, die sowohl formalen als auch pädagogischen Aspekten genügen?
- Bringen die Tagespflegepersonen die geforderten formalen Voraussetzungen für diese Tätigkeit mit (z. B. Qualifikation, einschlägige Tätigkeitserfahrung)?²⁸
- Welche Gründe und Motivationen geben pädagogische Fachkräfte an, gegebenenfalls ihr vorheriges System der Kindertageseinrichtung verlassen zu wollen?
- Passen die Tagespflegepersonen, die gemeinsam arbeiten wollen, zusammen?
 - Haben sie sich selbst gefunden (z. B. in der Qualifizierung, in einer Kindertageseinrichtung)?
 - Aus welchen Gründen wollen sie zusammen arbeiten?
 - Gibt es bereits Teamerfahrungen in der pädagogischen Arbeit?
- Wissen die Tagespflegepersonen um die Anforderungen in dieser Betreuungssituation und deren Konsequenzen für ihre Tätigkeit (z. B. Dynamik im Team, ge-

24 Vgl. Lakies 2009, S. 230

25 Vgl. auch zum Thema Kinder mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und Kinder aus belasteten Familien das Schlaglicht des Bundesverbands für Kindertagespflege unter: http://bvkt.de/Downloads/pdf/Schlaglicht%204_November11.pdf

26 Vgl. zu Großtagespflegestellen das Schlaglicht des Bundesverbands für Kindertagespflege unter: http://bvkt.de/Downloads/pdf/Schlaglicht_Ausgabe-3.pdf

Vgl. auch den Beitrag von Daniel Frieling (2013) zu den Anforderungen an die Fachberatung durch Formenvielfalt der Kindertagespflege

28 Näheres zu formalen Voraussetzungen für Kindertagespflegeverhältnisse in angemieteten Räumen ist gegebenenfalls in den jeweiligen Landesregelungen und den kommunalen Satzungen ausgeführt.

meinsames Verständnis über konzeptionelle und organisationale Rahmenbedingungen)?

- Ist das Konzept pädagogisch nachvollziehbar, fachlich begründbar und betriebswirtschaftlich tragfähig?²⁹
- Sind die finanziellen Beteiligungen zwischen den Tagespflegepersonen hinreichend geregelt und – auch im Konfliktfall – geklärt?

Wenn Kindertagespflege in angemieteten Räumen in dieser Weise gewissenhaft vorbereitet und begleitet wurde, kann sie sich in der Folgezeit durchaus zu verlässlichen und fachlich begründbaren Betreuungsangeboten etablieren. Je nach Voraussetzungen und Vorerfahrungen sind diese Umstände bei der Ausstattung der Fachberatungsstelle Kindertagespflege in zusätzlicher Weise zu berücksichtigen (vgl. Kap 5).

3.2 Gewinnung von Tagespflegepersonen

Bevor Tagespflegepersonen in die Prozesse von Eignungsprüfung, Qualifizierung und Fachberatung eingebunden werden können, müssen sie für die Tätigkeit zunächst gewonnen werden. Bereits in diesem ersten Prozessschritt ist es wichtig, spezifische Strategien zu entwickeln, um jene Tagespflegepersonen zu gewinnen und zukünftig im System Kindertagespflege verfügbar zu haben, die in der Lage und willens sind, die profilierten Vorgaben des Leistungsspektrums Kindertagespflege, wie es im Rahmen der Ausbaustrategie festgelegt ist, auch mitzutragen und umzusetzen. Da viele Tagespflegepersonen, die neu in die Kindertagespflege einsteigen, keine pädagogischen Berufserfahrungen haben, empfiehlt es sich bei der spezifischen Gewinnung insbesondere auf das persönliche Profil sowie auf informell erworbene Kompetenzen der Tagespflegepersonen zu achten.

Je klarer dabei das System Kindertagespflege vor Ort mit einem *spezifischen Profil* ausgestattet ist, desto erkennbarer ist sein Aufgaben- und Anforderungsprofil für Bewerber/innen.³⁰ Erste Erkenntnisse der Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege zeigen, dass es jenen Kommunen und Landkreisen besonders gut gelingt, neue Tagespflegepersonen zu gewinnen und zu binden, die für Bewerber/innen transparent machen, welche Anforderungen mit dieser Tätigkeit verbunden sind, aber auch welche Unterstützungsleistungen an Beratung und Begleitung sie dafür zur Verfügung stellen.³¹ Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die *Ausweisung von persönlichen Ansprechpartnern*, die für Bewerber/innen verlässlicher Anlaufpunkt zu allen für sie wichtigen Fragen sind (vgl. Kap 3.1.2).

Daneben hat sich auch gezeigt: Wenn die Akquise von Tagespflegepersonen *integrierter Bestandteil des gesamten Kindertagesbetreuungssystems* vor Ort ist, können gezielt Personen angesprochen werden, die das persönliche, fachliche und berufsperspektivische Potenzial mitbringen und so auch für diese Tätigkeit längerfristig zur Verfügung stehen können. Es ist deshalb wichtig, Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Angeboten der beruflichen Bildung zu schaffen. Idealerweise werden jene Einrichtungen eingebunden, die bereits vorab eine

29 Vgl. als Beispiel guter Praxis z. B. die Empfehlungen der Landeshauptstadt München zur Großtagespflege (2010)

30 Hinweise zum Bildungs- und Kompetenzprofil Kindertagespflege finden sich etwa bei Kerl-Wienecke/Schoyerer/Schuhegger (in Vorb.)

31 Im Rahmen des Evaluationsberichts des Aktionsprogramm Kindertagespflege werden Hinweise zu verschiedenen Gewinnungsstrategien gegeben werden (VÖ vsl. 01/2013)

Einschätzung geben können, welche Bewerber/innen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet erscheinen, um für eine erste Vorauswahl zu sorgen (vgl. Kap 4.3). Dabei ist es empfehlenswert, einheitliche Beurteilungskriterien von Eignung³² für alle an der Gewinnung beteiligten Akteure zu definieren. Diese können in regelmäßigen Austauschtreffen, gemeinsam mit Informationen zu aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, an die Kooperationseinrichtungen rückgemeldet werden. Auf diese Weise kann die Fachberatungsstelle eigene Ressourcen schonen und den Prozess der Eignungseinschätzung effizienter vornehmen.

Maßnahmen zur Gewinnung von neuen Tagespflegepersonen, die breitere Zielgruppen ansprechen und/oder nicht in das Kindertagespflegesystem integriert sind, haben sich als wenig erfolgreich gezeigt, geeignete Tagespflegepersonen zu gewinnen und sie mittel- und/oder langfristig im Feld zu halten (vgl. oben).

Vielmehr ist es zu empfehlen, Maßnahmen zur Gewinnung von Tagespflegepersonen als integrierten Bestandteil der Fachberatungsstelle zu verankern und in folgenden Schritten zu bearbeiten:

1. Festlegung von Profil und Leistungsspektrum des Kindertagespflegesystems (hinsichtlich der Bedürfnisse von Kindern, Bedarfe von Eltern, Anspruch und Wirklichkeit von Tagespflegepersonen, fachlichen Grundsätzen)
2. Bestimmung von möglichst klar beschreibbaren Zielgruppen (insbesondere entlang von persönlichem, beruflichem, fachlichem und familiärem Hintergrund der potenziellen Tagespflegepersonen)
3. Transparenz und Sicherheit für die Bewerber/innen, was im lokalen System der Kindertagespflege erwartet wird (z. B. hinsichtlich der Erwartungen an Kooperation mit den Jugendhilfeträgern, Bereitschaft zur Weiterentwicklung- und Weiterbildung oder Sichtbarmachung der allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit in Kindertagespflege)
4. Transparenz und Sicherheit für die Bewerber/innen, in welcher Form und wo sie Unterstützungs- und Begleitungsangebote für ihre Tätigkeit erhalten können (vgl. oben)
5. Einbindung und Vernetzung relevanter Kooperationsakteure mit Feldkenntnis und Erfahrung in der Ansprache von neuen Zielgruppen (im pädagogischen Bereich)

3.3 Eignungsprüfungsverfahren

Um die Eignung von potenziellen Tagespflegepersonen sicherzustellen, ist es empfehlenswert, möglichst frühzeitig den Prozess der Eignungsprüfung zu beginnen. Als sinnvoll hat sich dabei eine Unterscheidung erwiesen von Eignungseinschätzung bereits vor dem Beginn der Qualifizierung, der Eignungsprüfung nach Abschluss der Qualifizierung, der anschließenden Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie der tätigkeitsbegleitenden Eignungsprüfung.³³

Um die Qualität und Eignung von Tagespflegepersonen von Beginn an zu gewährleisten, sollte auf die Eignungseinschätzung besondere Aufmerksamkeit gelegt werden. Neben rechtlich-administrativer Beratung zu den grundlegenden Voraussetzungen für die

32 Vgl. Handreichung zur „Eignung in der Kindertagespflege“ (Schnock 2009)

33 Vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. (2010) verfügbar unter: http://www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege/Empfehlung_Eignungspruefung_06_08_2010.pdf

Tätigkeit in Kindertagespflege (vgl. Kap 3.1.2), sollten schwerpunktmäßig folgende Kriterien überprüft werden³⁴:

- Welche pädagogischen Haltungen bestehen bei den potenziellen Tagespflegepersonen?
 - Frühe Abklärung einer positiven Haltung gegenüber Kindern und Kindertagesbetreuung sichert die persönliche Eignung.
 - Frühe Abklärung einer pädagogisch angemessenen Haltung schafft eine homogene Zusammensetzung der Teilnehmer in den Qualifizierungskursen.
- Welche Einsatzbreite in der Kindertagespflege besteht bei den potenziellen Tagespflegepersonen?
 - Frühe Einbindung in das System Kindertagespflege erhöht Planungssicherheit (z. B. bei den Qualifizierungskursen).
 - Klärung der Perspektiven potentieller Tagespflegepersonen zu ihren beruflichen Vorstellungen erlaubt langfristige Planungen.
 - Breite Einsetzbarkeit von Tagespflegepersonen sichert die mittelfristige Umsetzung der kommunalen Ausbauziele.
- Welche Bereitschaft gibt es bei der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten?
 - Frühe Abklärung einer kooperativen Haltung gegenüber Erziehungsberechtigten, auch wenn sich diese nicht mit den eigenen Einstellungen deckt, erleichtert den Passungsprozess zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson.
 - Frühe Abklärung einer positiven Haltung zur Berufstätigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf erspart Konflikte und Betreuungsabbrüche.
- Welche Bereitschaft gibt es bei der Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe unter welchen Bedingungen?
 - Eine grundlegende Offenheit mit dem zuständigen Träger der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten gilt als Voraussetzung für eine längerfristige und reibungsarme Kooperation.
 - Die Bereitschaft der Kooperation steigt, wenn für Tagespflegepersonen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des zuständigen Jugendhilfeträgers klar erkennbar und für sie nachvollziehbar sind.

Eine solche Abklärung im Vorfeld der Qualifizierung erlaubt der Fachberatung grundlegende Einschätzungen zur Eignung der potenziellen Tagespflegeperson im Hinblick auf die Zulassung zur Grundqualifizierung und zur späteren Einsatzmöglichkeit in Kindertagespflege. Da die Fachberater/innen zukünftig jene Tagespflegepersonen, die sie im Zuge dieser Eignungseinschätzung ausgewählt haben, für die Dauer der Pflegeerlaubnis in ihrer Tätigkeit beraten und begleiten, empfiehlt sich besondere Sorgfalt in dieser frühen Abklärungsphase.

Eine so beschriebene Eignungseinschätzung kann zum Beispiel umgesetzt werden im Rahmen eines eintägigen Workshops in neutraler Atmosphäre (z. B. in einer Kindertageseinrichtung oder in Räumen eines Familienbildungszentrums). In Kleingruppen können, etwa entlang der Diskussion zu pädagogisch relevanten Themen für die Kindertagespflege beziehungsweise Kindertagesbetreuung, Haltungen und Orientierungen der potenziellen Tagespflegepersonen sichtbar gemacht werden. Sie können sich etwa dokumentieren in den Erzählungen der Tagespflegepersonen, die zum Beispiel thematisch

34 Vgl. auch Praxismaterial „Eignung von Tagespflegepersonen von Tagespflegeperson in der Kindertagespflege“ (Schnock 2009)

gerahmt sind von der Frage nach persönlichen Voraussetzungen bei der pädagogischen Begleitung von Kindern unter drei Jahren. Der besondere Wert dieses Settings beruht – im Gegensatz zu einem Einzelgespräch – auf seinem informellen Charakter, der Raum für intensiven Austausch von Erfahrungen und Einstellungen gibt.³⁵

3.4 Grundqualifizierung, Fort- und Weiterbildung

Generell ist es wichtig, die Planung und Durchführung der Grundqualifizierung sowie der Fort- und Weiterbildung eng mit der Fachberatungsstelle zu verzahnen. Neben der genuinen Aufgabe Tagespflegepersonen zu qualifizieren, entsteht für die Fachberatungsstelle besonders während der Grundqualifizierung die Möglichkeit, weitere Hinweise auf die Eignung der potenziellen Tagespflegepersonen zu erhalten. So strukturieren die Qualifizierungsinhalte den Rahmen, in dem relevante Themen zur Sprache kommen können. Über Diskussion, Beiträge und Verhalten der angehenden Tagespflegepersonen dokumentieren sich ihre pädagogischen, sozialen und persönlichen Einstellungen und Orientierungen. Wird die Fachberatungsstelle – unter Einhaltung der notwendigen Transparenz für die Teilnehmer/innen und rechtlich gesichert durch deren schriftliche Einwilligung – informiert, wenn ein Erreichen der Qualifizierungsziele oder die Eignung in Frage steht beziehungsweise das Wohl der Kinder gefährdet scheint, erhält sie dadurch zusätzliche wertvolle Hinweise für die anschließende Eignungsprüfung – ohne ausschließlich auf die Abschlussprüfung zur Grundqualifizierung als Bewertungsgrundlage zur Erteilung der Pflegeerlaubnis angewiesen zu sein.

Im Sinne einer professionellen Weiterentwicklung der Kindertagespflege ist es erstrebenswert, dass sowohl die Grundqualifizierung als auch die Fort- und Weiterbildung von zertifizierten Bildungsträgern mit Gütesiegel³⁶ durchgeführt wird. Die spezifischen Qualitätsanforderungen an Bildungsanbieter und Fortbildner/innen in der Kindertagespflege unterscheiden sich von jenen an die Fachberatung.³⁷ Aus diesem Grund ist eine weitere Ausdifferenzierung der Aufgabenfelder empfehlenswert. Für den öffentlichen Jugendhilfeträger werden damit Ressourcen für dessen Pflichtaufgaben frei. Zugleich ist es möglich, dass ein freier Träger sowohl auszulagernde Aufgaben der Fachberatungsstelle als auch die eines zertifizierten Bildungsträgers übernimmt. In dieser Konstellation können die Vorteile der frühen Eignungserkennung besonders zum Tragen kommen.

Die Auslagerung der Qualifizierung vom öffentlichen zu einem freien Jugendhilfeträger schafft mehr Transparenz, und Vergleichbarkeit der Qualifizierungsqualität und entlastet die Fachberatungsstelle für ihre genuinen Aufgaben. Ein solches Bild der Weiterentwicklung zeichnet sich bereits an den Modellstandorten des Aktionsprogramms Kindertagespflege ab, wo nur noch bei etwa einem Drittel der Jugendamtsbezirke (38,5 %) die Grundqualifizierung von der Fachberatungsstelle selbst durchgeführt wird (vgl. Kap 3.6). Angesichts der Fülle der sonstigen Aufgaben der Fachberatungsstelle verbleiben so mehr Ressourcen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Infrastruktur Kindertagespflege. Dem steht nicht entgegen, dass der Träger der Fachberatung abgegrenzte Unterrichtseinheiten zum Kontaktaufbau und zur Information der Tagespflegepersonen übernimmt.

35 Hinweis von Herrn Daniel Frieling vom Jugendamt der Stadt Hamm.

36 Die Qualitätskriterien für Bildungsträger in der Kindertagespflege und Informationen zum Erwerb des Gütesiegels finden sich unter: <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=839&Jump1=RECHTS&Jump2=7>

37 Dies schließt nicht aus, dass in der Fachberatung tätige Personen mit einschlägigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Bildungsarbeit nicht zugleich auch für zertifizierte Bildungsanbieter tätig sein könnten (z. B. als freiberufliche Referenten).

Mit der Grundqualifizierung erhalten Tagespflegepersonen grundlegende Kenntnisse, die für die Tätigkeit in Kindertagespflege nötig sind. Die Themen können nicht umfassend behandelt werden, stellen aber einen guten Einstieg dar. In tätigkeitsbegleitender Fort- und Weiterbildung müssen diese vertieft werden, wobei die reflexive Bearbeitung von Themen, auf der Grundlage konkreter Situationen, die die Tagespflegepersonen aus ihrem Alltag einbringen, den Schwerpunkt bildet. Es obliegt der Fachberatung, diese Aufgabe zu koordinieren. Die Fachberatung erhält damit eine zentrale Rolle, da sie - im Sinne der reflexiven Begleitung der pädagogischen Arbeit - die Aufgabe hat, die Grundqualifizierung kontinuierlich weiterzuentwickeln und damit das Qualifizierungs- und Kompetenzniveau der Tagespflegepersonen zu steigern.

3.5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Stelle, die mit der Fachberatung vor Ort beauftragt ist, sollte in der Regel den besten Überblick über das lokale Gesamtsystem der Kindertagespflege haben. Bei ihr bündeln sich Informationen und Bedarfe zur Anpassung des Systems Kindertagespflege sowie Impulse für dessen Weiterentwicklung. In diesem Kapitel werden neben der Regelung des Vertretungssystems, das einen zentralen Stellenwert für das Gesamtsystem hat, kurz weitere Möglichkeiten vorgestellt, mit welchen Maßnahmen die Fachberatungsstelle das System Kindertagespflege vor Ort weiterentwickeln kann.

3.5.1 Vertretungsregelungen

Das Bereitstellen eines fachlich begründeten Vertretungssystems ist für die Kindertagespflege unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform. In § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat der Gesetzgeber deshalb einen Anspruch auf Vertretung formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten hat: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Damit ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, nicht nur im Notfall eine Ersatzbetreuung der Kinder zu organisieren, sondern Vertretungslösungen in Form eines *Vertretungssystems* zu erarbeiten und vorzuhalten, das heißt noch *bevor* eine konkrete Notsituation eintritt.³⁸

Zumindest die Organisation des Vertretungssystems fällt damit in den Aufgabenbereich der Fachberatungsstelle. In großen Jugendamtsbezirken kann es sinnvoll sein, die Umsetzung des Vertretungssystems an einen freien Träger zu delegieren.³⁹

3.5.2 Initiierung und Erprobung von weiterführenden Modellen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für die Fachberatungsstelle, das System der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Im Folgenden sind ausgewählte Maßnahmen exemplarisch benannt, die bereits in einzelnen Jugendamtsbezirken umgesetzt werden:

- Sozialversicherungspflichtige Anstellung von Tagespflegepersonen bei öffentlichen und/oder freien Trägern beziehungsweise direkt bei oder in Kooperation mit Betrieben

³⁸ Für ausführliche Hinweise siehe „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ (Brüll 2010)

³⁹ Siehe auch die Praxisbeispiele in Brüll 2010., S. 18 ff

- Einsatz der Tagespflegeeinschätzungsskala (TAS) als Instrument des dialogischen Austauschs und zur Weiterentwicklung der Qualität (z. B. im Rahmen eines Hausbesuchs)
- Gestaltung des Übergangs in die Kindertagesstätte durch Kooperation von Tagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen
- Angebote zur gemeinsamen Fort- und Weiterbildung von Erzieher/innen und Tagespflegepersonen
- Nutzung der Infrastruktur in Kindertagesstätten durch Tagespflegepersonen
- Kindertagespflege für Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf im Sinne von Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII
- Umsetzung und Förderung von pädagogischen Berufsausbildungen für Tagespflegepersonen⁴⁰

3.6 Zusammenfassung: Aufgabenspektrum der Fachberatungsstelle

Zusammenfassend wird deutlich, dass der Arbeitsbereich der Fachberatungsstelle Kindertagespflege eine große Bandbreite beratender, informierender, kooperierender und vernetzender Aufgaben umfasst. Dies zeigt auch die Übersicht in Abbildung 1, die die Häufigkeit der Aufgaben der Fachberatung ausweist, wie sie in den rund 160 Modellstandorten des Aktionsprogramms Kindertagespflege verteilt sind.⁴¹

Deutlich zu erkennen ist dabei eine Schwerpunktsetzung bei den „klassischen“ Aufgaben der Fachberatung. In fast allen Modellstandorten gehören zur Fachberatung Hausbesuche, Konfliktmanagement sowie fachliche und rechtlich-administrative Beratung für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen (95 % und mehr). Daneben bilden die Gewinnung von Tagespflegepersonen (93,7 %), die Eignungsprüfung (93,7 %), die Initiierung von Vernetzungstreffen von Tagespflegepersonen untereinander (93,7 %) sowie die Vermittlung (93,0 %) ebenfalls zentrale Aufgaben der Fachberatungsstelle.

Zu etwa jeweils drei Vierteln wird in den Fachberatungsstellen der Modellstandorte Beratung zu Rechtsfragen (76,2 %) und Beratung zu Sozialversicherungsfragen (74,8 %) durchgeführt. Da die Tagespflegepersonen ganz wesentlich auf dieses grundlegende Wissen angewiesen sind, das zudem häufigen Veränderungen unterworfen ist, muss umfassende Beratung sichergestellt sein. Es ist weder rechtlich zulässig noch inhaltlich zumutbar, die Sicherstellung dieses Beratungsbedarfs an die Tagespflegepersonen zu individualisieren. In jenem Viertel an Fachberatungsstellen, die keine Beratung zu Rechtsfragen (23,8 %) beziehungsweise Sozialversicherungsfragen anbieten (25,2 %), muss deshalb die Beratung von externen Träger- und/oder Dienstleistungsanbietern geleistet werden, um den grundlegenden Beratungsbedarf zu decken.

Auffällig ist auch, dass lediglich rund zwei Drittel (67,1 %) der Fachberatungsstellen zu ihrem Aufgabenspektrum die Krisenintervention nach § 8a SGB VIII zählen. Als Erklärung könnte der Hinweis dienen, dass die eigentliche Krisenintervention von anderen Stellen der Jugendhilfe (etwa von den sozialen Diensten) übernommen wird. In jedem Fall ist eine enge Absprache mit den relevanten beteiligten Stellen nötig. Auch wenn die ersten

40 Im Rahmen des Aktionsprogramm Kindertagespflege werden seit Herbst 2011 Tagespflegeperson gefördert, die sich berufsbegleitend an einer staatlich anerkannten Fachschule zur Erzieherin/zum Erzieher oder in einer Berufsfachschule in einem sozialpädagogischen Assistenzberuf ausbilden lassen (vgl. http://www.fruehe-chancen.de/fuer_erzieherinnen_erzieher/kindertagespflege/qualifizierung/dok/635.php)

41 Vgl. zum Aufbau und zur Struktur des Aktionsprogramm Kindertagespflege: www.fruehe-chancen.de

Hinweise auf eine drohende Krise in der Regel von der Tagespflegeperson selbst kommen, fällt die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII insofern in den Aufgabenbereich der Fachberatungsstelle Kindertagespflege, da sie in ihrem Arbeitskontext zunächst zur Sprache kommen (vgl. Kap 2 zu den rechtl. Konsequenzen aus den Neuerungen des BKschG).

Als positive Entwicklung im Sinne der professionellen Weiterentwicklung der Fachberatung Kindertagespflege ist zu vermerken, dass die Grundqualifizierung lediglich noch an etwa einem Drittel der Modellstandorte im Rahmen der Aufgaben der Fachberatungsstelle selbst durchgeführt wird (vgl. Kap 3.4).

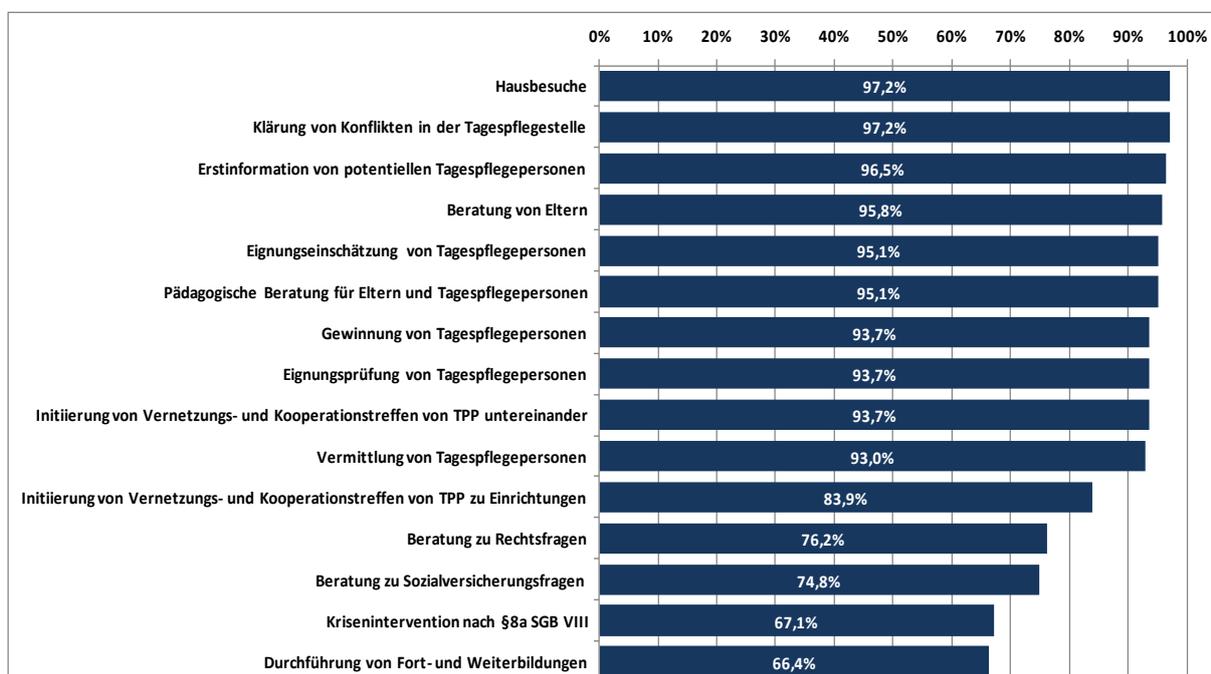


Abbildung 1: Prozentuale Häufigkeit der Aufgaben der Fachberatung in den Modellstandorten des Aktionsprogramms Kindertagespflege (N=143); Quelle: DJI (2011)

4 Struktur und Ausstattung der Fachberatungsstelle

4.1 Selbstverständnis der Fachberatungsstelle

Es gehört zu den zentralen Qualitätsdimensionen einer Trägereinrichtung, sich über das eigene Verständnis seiner angebotenen Leistungen Klarheit zu verschaffen. Dies betrifft neben dem Spektrum an Einzelaufgaben (vgl. Kap 3 zu den Leistungen und Aufgaben der Fachberatungsstelle) und dem rechtlich vorgeschriebenen Rahmen (vgl. Kap 2 zu den rechtlichen Regelungen), für den Bereich der Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Besonderen die gemeinsame Klärung von Haltungen und Einstellungen zu relevanten Themen der Kindertagespflege. So sind etwa bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis die formalen Kriterien auf Sach- und Fachebene noch objektivierbar, während sie bei der Beurteilung der persönlichen Eignung auf Wert- und Normeinstellungen basieren, die unter den Teammitgliedern der Fachberatungsstelle⁴² unterschiedlich ausfallen können und daher geklärt und genauer definiert werden müssen.

Diese Klärung des Selbstverständnisses hat mit allen Mitgliedern des Teams der Fachberatungsstelle stattzufinden und ist als verbindliches Verständnis in die Arbeitsweisen der Beratung zu integrieren. Es empfiehlt sich dieses Selbstverständnis schriftlich festzuhalten.

Ein so erzielttes Verständnis im Team der Fachberatungsstelle ist nötig, um:

- nach außen für Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und weitere Kunden einheitlich und transparent wahrnehmbar zu sein.
- nach innen vergleichbare fachliche Kriterien und pädagogische Orientierungen zu etablieren.
- auf diese Weise Doppelarbeit zu vermeiden und gute Qualität zu gewährleisten, die auch *strukturell* abgebildet ist.

Bei der Klärung des Selbstverständnisses sollten folgende Bereiche zur Sprache kommen und geklärt werden (z. B. durch die Fixierung in Kriterien):

- Einstellung zu Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege, institutioneller Kinderbetreuung
- Haltung zu Erziehung, Bildung und Betreuung in den ersten drei Lebensjahren und ihrer begründeten Entscheidung
- Verständigung über die Ausgestaltung des Einsatz- und Leistungsspektrums der Betreuungsform Kindertagespflege sowie ihrer Grenzen
- Rollenverständnis als Institution (z. B. Dienstleistungs- und Kundenorientierung gegenüber Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen)
- Relevante Aktionsfelder und Kooperationspartner für Vernetzung in Abhängigkeit des Einsatz- und Leistungsspektrums
- Verhältnis von Kontrolle beziehungsweise Aufsicht zu Prozessen der fachlichen Beratung (z. B. Kindeswohlgefährdung vs. Schweigepflicht)
- Methoden und Arbeitsweisen der Fachberatungsstelle sowie gegebenenfalls Klärung von Hierarchien und der Aufgabenverteilung (vgl. Kap 4.4).

42 Das sind vornehmlich die Fachberater/innen. Es können ggf. aber auch die Verwaltungsmitarbeiter/innen einbezogen werden.

- Verständnis von Fachberatung als Lobbyarbeit in fachlichen, politischen und verbandlichen Kontexten und Öffentlichkeitsarbeit⁴³

Einer grundlegenden Klärung bedarf es in der Frage, wie mit dem möglichen Spannungsfeld umzugehen ist, in dem sich Fachberatung zwischen Kontrolle und vertrauensvoller Beratung bewegt. Aufgrund der überwiegend in Selbständigkeit tätigen Tagespflegepersonen entfällt das klassische Konstrukt der Dienst- und Fachaufsicht, wie dies etwa für den Bereich der Kindertageseinrichtung besteht. Dennoch muss der öffentliche Jugendhilfeträger die Garantenpflicht zur Sicherung der Qualität in den Kindertagespflegestellen übernehmen. Es ist daher seine Pflicht, dort für ein Maximum an fachlicher Qualität zu sorgen. Er wird damit auch ein gewisses Interesse an Kontrolle haben, auch wenn ihm gleichzeitig die Funktion der fachlichen Beratung zufällt. Durch diese Sonderstellung ist das Spannungsfeld zwischen Kontrolle und vertrauensvoller Beratung auch nicht grundlegend aufzuheben. Entlastung kann jedoch die Delegation der Fachberatung an einen freien Träger schaffen, sodass der öffentliche Träger – als seine hoheitliche Aufgabe – lediglich für den formalen Akt der Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig ist, während die Umsetzung und Begleitung des fachlichen (Beratungs-)Prozesses vom freien Träger geleistet wird. Im folgenden Abschnitt werden verschiedene Modelle dargestellt, die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verortung der Fachberatungsstelle beschreiben und bewerten.

4.2 Verortung der Fachberatungsstelle

Die Fachberatungsstelle kann in unterschiedlichen Konstellationen aus öffentlichen und freien Trägern mit verschiedenen Leistungsspektren verortet werden. Abhängig davon, welche Träger welche Aufgaben übernehmen, hat das Auswirkungen auf die Arbeitszusammenhänge von Vernetzung, Austausch und Kooperation.

Beispielhaft verdeutlicht dies die folgende Abbildung 2. Hier sind schematisch und in vereinfachter Weise verschiedene Verortungskonstellationen der Fachberatungsstelle dargestellt, die – abhängig von regionalen Voraussetzungen – zustande kommen können. Ihre jeweiligen Vor- und Nachteile sind unter besonderer Berücksichtigung der Grundqualifizierung als zentrales und vergleichbares Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege ausgewiesen. Die Pfeile markieren die Delegationsverhältnisse.

⁴³ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schlägt in seinem aktuellen Papier vor, dass Fachberatung auch die Aufgabe von Lobbyarbeit in verschiedenen Kontexten hat: „Fachberatung hat in diesem Kontext eine Scharnierfunktion bzw. kann diese haben und zwar in Form von Lobbyarbeit in politischen und verbandlichen Kontexten, Öffentlichkeitsarbeit, in der Entwicklung und Festlegung von Standards, in der Bedarfsplanung, in der Mitwirkung und Umsetzung von Modellversuchen sowie im Aufbau von Kooperationsbeziehungen.“ (Deutscher Verein 2011)

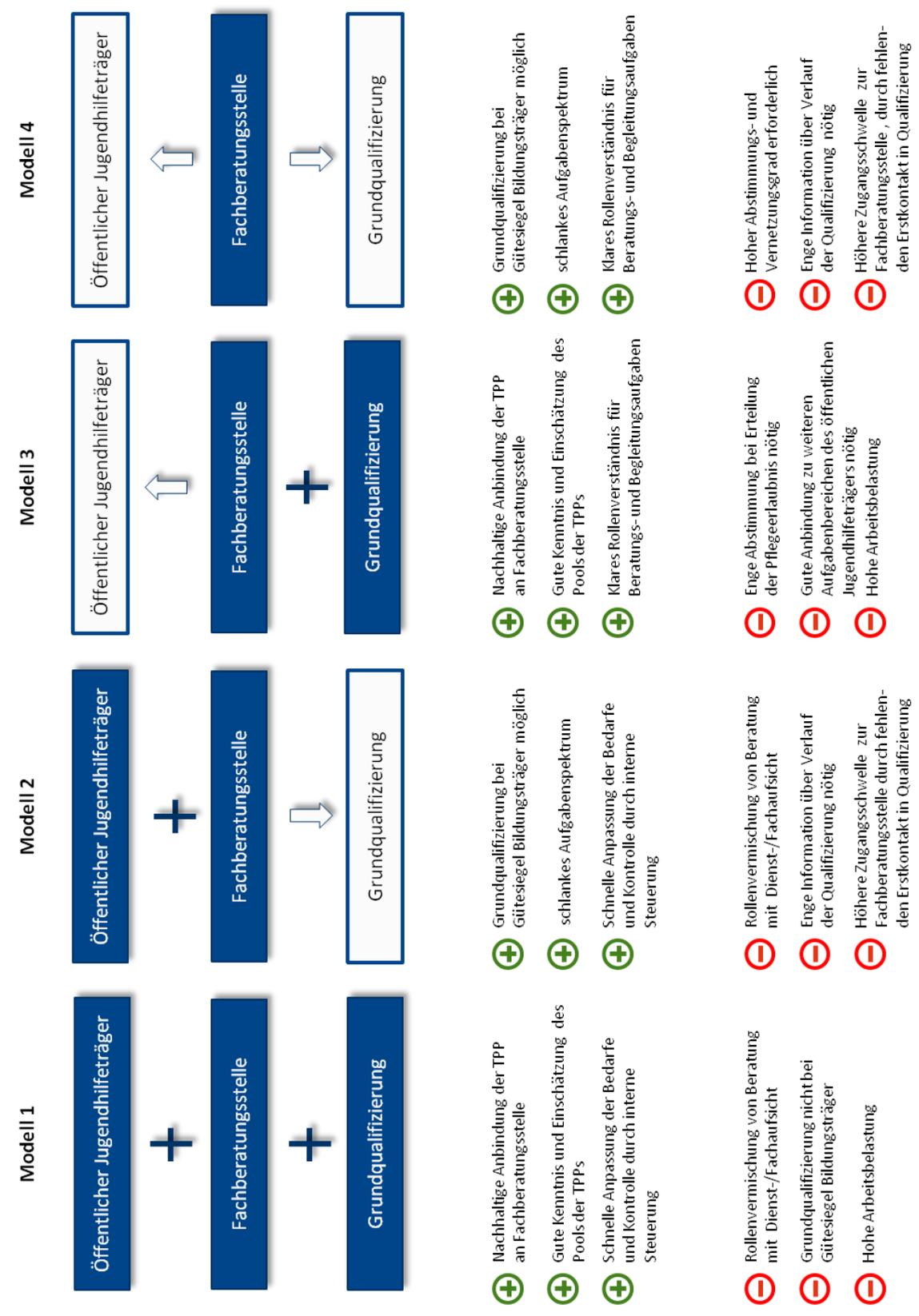


Abbildung 2: Modelle der Verortung der Fachberatungsstelle (Erläuterungen siehe Seite 24 ff.)

Weiter ausdifferenzierte Konstellationen sind nicht berücksichtigt. So können sich etwa auch verschiedene Aufgaben der fachlichen Beratung von Tagespflegepersonen auf mehrere Träger verteilen. Beispielsweise können Aufgabenbereiche, die im Schwerpunkt Rechtsfragen und/oder Steuerung und Kontrolle des lokalen Systems der Kindertagespflege liegen, in den Arbeitsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers fallen. Während pädagogisch-fachliche Beratungsthemen bewusst an einen freien Träger delegiert werden, um Rollenvermischungen von Dienst-/Fachaufsicht zum Beratungsprozess zu vermeiden. Diese Aufteilung kann auch bei der Durchführung der Grundqualifizierung sinnvoll sein.

Gerade bei konflikthaften Themen kann die gleichzeitige Aufgabenübernahme von Kontrolle und Beratung den Beratungsprozess auch negativ beeinflussen, da Tagespflegeperson und Fachberater/in sich nicht auf der gleichen hierarchischen Ebene bewegen, wie dies für Beratungsprozesse manchmal erforderlich ist. Andererseits kann sich eine solche Kopplung auch positiv auswirken, da durch die enge Anbindung und kontinuierliche Begleitung und Beratung der Informationsbedarf geringer ist und so ein Vertrauensverhältnis entstehen kann.⁴⁴

In jedem Fall ist ein enger Austausch an den Schnittstellen der verschiedenen Aufgaben der Fachberatung sicherzustellen. Dies betrifft vor allem die Kernbereiche von Eignungseinschätzung, Grundqualifizierung, Eignungsprüfung und der tätigkeitsbegleitenden fachlichen Beratung.

Erläuterung der Modelle:

Modell 1: „Alles aus einer Hand vom öffentlichen Jugendhilfeträger“

In diesem Modell werden alle Aufgaben vom öffentlichen Jugendhilfeträger selbst übernommen. Er berät, qualifiziert und vermittelt aus einer Hand. Dies hat Vorteile, da für Tagespflegepersonen und Eltern die Zuständigkeiten klar sind und alle Beratungsleistungen aus einem Haus kommen. Dadurch kann Vertrauen erzeugt und eine nachhaltige Zusammenarbeit und Bindung von Tagespflegepersonen erreicht werden. Die Tagespflegepersonen sind persönlich bekannt, was günstig für die Vermittlung und die (fortlaufende) Eignungsprüfung ist. Daneben kann Fachberatung schnell auf geänderte Bedarfe reagieren und nachsteuern.

Zugleich kann diese Konstellation durch die Assoziation des „Jugendamts“ auch eine Hürde darstellen, da durch die integrierte Fachberatung „aus einer Hand“ die Grenzen von Kontrolle und Beratung verwischen können. Um Misstrauen gegenüber Eltern und Tagespflegepersonen zu vermeiden, ist eine hohe Transparenz der laufenden Prozesse und des Arbeitszusammenhangs nötig. Für die Fachberatung kann dieses Modell auch zu einer hohen Arbeitsbelastung führen, da sie das System Kindertagespflege nicht nur steuern, sondern auch vollständig selbst umsetzen muss. Im Zuge der Entwicklung vergleichbarer Standards in der Kindertagespflege ist es zudem sinnvoll, die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen an einen zertifizierten Bildungsträger mit Gütesiegel zu delegieren.

44 Vgl. Peucker et al, S. 139 f.

Modell 2: „Fachberatung beim öffentlichen Jugendhilfeträger + Auslagerung der Qualifizierung an freien Jugendhilfeträger“

In Modell 2 behält sich der öffentliche Jugendhilfeträger die Aufgabe der Fachberatung und Vermittlung selbst vor, während er die Grundqualifizierung an einen freien Träger – idealerweise an einen zertifizierten Bildungsträger mit Gütesiegel – delegiert. So behält er sich einerseits das „Kerngeschäft“ der Fachberatung im Haus, während er sich andererseits von der Grundqualifizierung entlastet. Auch hier kann die Fachberatung durch die institutionelle Anbindung beim öffentlichen Träger schnell auf geänderte Bedarfe reagieren und nachsteuern.

Wichtig ist es hier darauf zu achten, dass – unter Einhaltung der notwendigen Transparenz für die Teilnehmer/innen und rechtlich gesichert durch deren schriftliche Einwilligung – ein hinreichend enger Austausch über den Verlauf der Grundqualifizierung erfolgt. Dies ist im Besonderen wichtig für den Prozess der Eignungsprüfung und -feststellung, aber auch, um einen (Erst-) Kontakt zu den zukünftigen Tagespflegepersonen anzubahnen beziehungsweise aufzubauen. Dies ist für die Etablierung einer vertrauensvollen beratenden Arbeit zwischen der Fachberatungsstelle und den Tagespflegepersonen von hoher Bedeutung.

Modell 3: „Fachberatung + Qualifizierung beim freien Jugendhilfeträger“

Modell 3 stellt zwar in der Praxis eher eine Randerscheinung dar, verfügt aber über einige Vorteile. Durch die gleichzeitige Übernahme von Aufgaben der Fachberatung und der Grundqualifizierung sind – ähnlich wie bei Modell 1 – für Tagespflegepersonen und Eltern die Zuständigkeiten klar, da alle Beratungsleistungen aus einem Haus kommen. Auf fachlicher Ebene ergeben sich Vorteile, da die Tagespflegepersonen durch Kontakte in der Grundqualifizierung persönlich bekannt sind, was günstig für die Vermittlung und die (fortlaufende) Eignungsprüfung ist. Obgleich der freie Träger gegenüber dem öffentlichen Träger auch hier eine Garantspflicht für die zu erbringenden Fachberatungs- und Qualifizierungsleistungen sicherzustellen hat – und deshalb von ihm ein gewisses Interesse an Kontrolle der Qualität zu erwarten ist – wird der freie Träger in der Regel weniger als „Kontrolleur“ wahrgenommen, was häufig günstig für eine vertrauensvolle Beratungsarbeit ist.

Nachteilig kann sich auswirken, dass die Kindertagespflege nicht hinreichend in einschlägigen jugendhilfepolitischen Gremien, wie etwa Jugendhilfeausschüssen repräsentiert ist sowie Möglichkeiten der Vernetzung zu anderen Bereichen der Kindertagesbetreuung nicht ausgeschöpft werden. Wichtig ist hier eine enge Abstimmung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Dies ist im Besonderen nötig bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis, die hoheitlich in den Aufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers fällt. Hier ist es wichtig, dass der Einbezug für den öffentlichen Jugendhilfeträger hinreichend informativ ist und gegenüber den Tagespflegepersonen zugleich sensibel geschieht, um – im Sinne einer gelungenen Balance aus Kontrolle und Vertrauen – eine gute Basis der Zusammenarbeit zu schaffen. Fraglich bleibt in diesem Modell, ob aufgrund des Arbeitsanfalls sich die Kombination von Fachberatungsstelle, die zugleich auch zertifizierter Bildungsträger mit Gütesiegel ist, durchsetzen wird. Im Zuge der Entwicklung vergleichbarer Standards in der Kindertagespflege ist es sinnvoll, die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen an einen zertifizierten Bildungsträger mit Gütesiegel zu delegieren.

Modell 4: „Aufgabenspezifische Delegation an verschiedene freie Jugendhilfeträger“

In diesem Modell werden – ebenso wie in Modell 3 – die Aufgaben von Fachberatung und Grundqualifizierung vollständig delegiert, jedoch aufgabenspezifisch an verschiedene freie Träger der Jugendhilfe. So übernimmt ein freier Träger die Aufgaben der Fachberatung, während ein weiterer Träger – idealerweise ein zertifizierter Bildungsträger mit

Gütesiegel – die Aufgaben der Grundqualifizierung übernimmt. Ein wesentlicher Vorteil dieses Modells bildet die Möglichkeit der Fachberatungsstelle, relativ unabhängig die Aufgaben von Beratung und Vermittlung zu übernehmen. Dies kann gerade bei konflikthaften und/oder vertrauensvollen Themen hilfreich für den Beratungsprozess sein. Das relativ schlanke Aufgabenspektrum ermöglicht zudem eine vertiefte thematische Auseinandersetzung, was zu besonderer Expertise in innovativen Teilbereichen der Kindertagespflege (z. B. Erprobung von Anstellungsverhältnissen) führen kann. Durch die aufgabenspezifische Delegation kann auf diese Vorteile zurückgegriffen und zugleich die standardisierte Qualität eines zertifizierten Bildungsträgers mit Gütesiegel nutzbar gemacht werden.

Besondere Aufmerksamkeit muss bei diesem Modell auf die Sicherstellung von hinreichend großer Transparenz und Abstimmung unter den beteiligten Trägern gelegt werden. Hier müssen verlässliche Kooperationsstrukturen geschaffen werden, die fachliche und strukturelle Aspekte gleichermaßen berücksichtigen (vgl. Kap 4.3). Dies betrifft besonders die Schnittstellen zwischen Fachberatung und Grundqualifizierung sowie zwischen Fachberatung und der Erteilung der Pflegeerlaubnis durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

Für eine fachlich begründete Verortung der Fachberatungsstelle sind jeweils die regionalen Voraussetzungen zu berücksichtigen, sodass keine allgemeine Empfehlung zur Verortung gegeben werden kann. Die Modelle dienen als Anregung zur fachlichen Diskussion und Weiterentwicklung. Grundsätzlich können mit Blick auf die Verortung der Grundqualifizierung bei einem zertifizierten Bildungsträger mit Gütesiegel die Modelle 2 und 4 gegebenenfalls auch 3 empfohlen werden.

4.3 Vernetzung und Steuerung

Durch die Vielzahl der Aufgaben, die einer Fachberatungsstelle obliegen, sind fundierte Vernetzungs- und Steuerungsstrukturen vorzuhalten. Die Fachberatungsstelle übernimmt damit die Funktion einer Schnittstelle, die unterschiedliche Informationen und Perspektiven bündelt und zwischen den beteiligten Akteuren vermittelt mit dem Ziel die Fachlichkeit des Gesamtsystems Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Die Leitkriterien, zu welchen konkreten Einrichtungen Vernetzungs- und Steuerungsstrukturen aufzubauen sind, sind unterschiedlich und hängen wesentlich von der Verortung der Fachberatungsstelle (vgl. Kap 4.2) sowie ihren konkreten Aufgaben (vgl. Kap 3.6) ab.

Grundsätzlich empfehlenswert sind folgende Formen von Vernetzung und Steuerung:

- Kooperation zu den Fachstellen der Kindertagesbetreuung (z. B. durch gemeinsame Arbeitsebene oder Einrichtung von Arbeitskreisen⁴⁵) für eine integrierte Bedarfsermittlung und -planung, Vermittlungspraxis, Schnittstellen für gemeinsame Fort- und Weiterbildungen und Qualitätsaspekte)
- Idealerweise Zusammenführung der Zuständigkeiten der Fachbereiche Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in einem gemeinsamen Fachbereich⁴⁶

⁴⁵ In § 78 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor. Neben dem öffentlichen Träger sollen daran freie Träger und geförderte Maßnahmenträger beteiligt werden sowie darauf hin gewirkt werden, dass die Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

⁴⁶ Vgl. dazu auch Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2011, S. 6 f

- Direkter Kontakt zu einzelnen Kindertageseinrichtungen (z. B. für gemeinsame Raumnutzung)
- Überkommunale und/oder regionale Vernetzung zur Gewährleistung eines fachlichen Austauschs mit allen Fachberater/innen der Region; gegebenenfalls Erarbeitung gemeinsamer beziehungsweise vergleichbarer Arbeitskriterien (vgl. Kap 4.1).
- Initiierung von Vernetzung von Tagespflegepersonen untereinander (vgl. Kap 4.4.2 und 4.4.3)
- Teilnahme an Jugendhilfeausschüssen und weiteren jugendhilfepolitischen Gremien und Arbeitskreisen mit einem expliziten Vertreter aus der Fachberatung für Kindertagespflege
- Vernetzung zu Verbänden und Interessenvertretungen
- Vernetzung zu familien- und kinderunterstützenden Institutionen, Verbänden und Vereinen wie z. B. Beratungsstellen für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern und Familienzentren, Einrichtungen der Familienhilfe,
- Vernetzung zu Einrichtungen der Familien- und Erwachsenenbildung- und Beratung

Kooperation der Fachberatungsstelle zu allen anderen relevanten Akteuren – vor allem dann, wenn die Fachberatungsstelle an einen freien Träger delegiert ist – ist besonders gegenüber der Tagespflegeperson transparent zu machen. So kann diese die Aufgabenverteilung und Kommunikationswege der verschiedenen Träger als *gemeinsames Zusammenwirken* verstehen. Damit können Vorbehalte und Misstrauen vermieden und ein klarer Informations- und Kooperationsfluss gewährleistet werden.⁴⁷

Speziell in Flächenlandkreisen stellt sich die Frage nach einer regelmäßigen und qualitativ gleichwertigen Versorgung mit Leistungen der Fachberatung. Für eine gleichwertige Qualität kann es sinnvoll sein, unterschiedliche lokale Trägerschaften aufzulösen und mehrere regionale Fachberatungszentren verteilt über den Landkreis aufzubauen, die die Bedarfe an Fachberatung in den Regionen erfassen und sicherstellen. Solche trägerübergreifenden Regionalzentren dienen als Organisations- und Steuerungsinstanz für die fachliche Entwicklung und als Anlaufstelle für die pädagogische Praxis. Dadurch entsteht auf regionaler Ebene ein gut vernetztes und vielfältiges Kompetenzspektrum mit Anlage- und Begleitungsangeboten.⁴⁸

Eine gute Vernetzung der Fachberatungsstelle ist insbesondere auch sinnvoll bei gezielten Hilfestellungen im nichtpädagogischen Bereich, wie z.B. sozialversicherungsrechtliche Fragen (vgl. zu den spezifischen Inhalten Kap 3.1.2). Andernfalls können wichtige – aktuelle – Veränderungen aus dem Blickfeld geraten. Hier könnte es aber bereits hilfreich und ggf. ausreichend sein, wenn die Fachberatungsstelle über die grundlegenden Zusammenhänge informiert und Hinweise gibt, bei wem im Einzelfall Rat gesucht werden kann.⁴⁹

47 Vertiefende Hinweise zu Möglichkeiten der Kooperation finden sich auch im Praxisleitfaden „Sicherende Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit und der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie. Hier werden auch Beispiele guter Praxis vorgestellt. Der Leitfaden ist verfügbar unter: http://www.kkstiftung.de/files/praxisleitfaden_final_online-version.pdf (24.11.2011)

48 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales 2008, S. 169 f. Dort sind auch weitere Hinweise zur Umsetzung eines solchen Modells beschrieben. Der Leitfaden ist verfügbar unter <http://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=441> (02.02.2011)

49 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth 2011, S. 75 f.

4.4 Methoden und Arbeitsweisen

4.4.1 Fortlaufende telefonische und persönliche Einzelberatung

Eine fortlaufende Einzelberatung von Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten gehört zur Kernaufgabe einer jeden Fachberatungsstelle. Die persönliche Form der face-to-face-Beratung wird in der Regel ergänzt durch Kontakte via Telefon und Email. Es ist sinnvoll, die grundlegende Erstberatung telefonisch und/ oder durch allgemeine Informationsveranstaltungen durchzuführen, um interessierten potentiellen Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte überblicksartig Informationen zu geben. Vertiefende Folgegespräche finden in der Regel persönlich als face-to-face Gespräch in den Räumen der Fachberatungsstelle statt.⁵⁰

Grundsätzlich ist dabei auf folgende Aspekte zu achten:⁵¹

- Gute Erreichbarkeit der Fachberatungsstelle für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte. Gerade bei akutem Klärungs- oder Informationsbedarf (z. B. bei Konflikten, Änderungen in der familiären Situation) ist eine umgehende Verfügbarkeit für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte notwendig.
- Sicherstellung einer zuständigen (und wünschenswerterweise dauerhaften) Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen
- Zusammenführung möglichst aller Beratungsbedarfe in der Person eines Fachberaters/einer Fachberaterin

Die persönliche Einzelberatung sollte auch in eine aufsuchende „Geh-Struktur“⁵² der Fachberatungsstelle zu den Tagespflegepersonen eingebunden werden. Neben den Beratungsgesprächen in den Räumen der Fachberatungsstelle sind deshalb regelmäßige Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen durchzuführen. Da sich die persönliche, familiäre und häusliche Situation schnell ändern kann, ist es wichtig, rechtzeitig die Konsequenzen für die Betreuungssituation abwägen zu können. Dafür sind mehrere Hausbesuche im Jahr, jedoch mindestens zwei Hausbesuche pro Jahr – ggf. auch unangemeldet – bei jeder öffentlich verantworteten Tagespflegeperson erforderlich.

Als methodischer Grundsatz in der Arbeitsweise gilt das einfache, verständnisvolle und empathische Gespräch im Sinne der klientenzentrierten Beratung. Im gesamten Beratungs- und Begleitungsprozess hat die partnerschaftliche Zusammenarbeit von allen Beteiligten der Kindertagespflege eine herausragende Bedeutung.⁵³

4.4.2 Kollegiale Beratung und fachliche Reflexionsgruppen

Es ist sinnvoll Reflexionsgruppen im Sinne fachlich angeleiteter kollegialer Beratungs- oder Supervisionsgruppen zu implementieren, wo sich Tagespflegepersonen untereinander und innerhalb einer festen Gruppe unter fachlicher Anleitung kollegial beraten und unterstützen können. Solche Gruppensitzungen sollten regelmäßig stattfinden (z. B. einmal im Monat) und als fester Bestandteil der fachlichen Arbeit betrachtet werden. In der Regel bestehen ähnliche Fragestellungen und Probleme bei mehreren Tagespflegepersonen zugleich. Im gemeinsamen Austausch in der Gruppe entsteht häufig die Erfahrung,

50 Vgl. auch Schoyerer 2010

51 Vgl. dazu auch Wiemert//Heeg (im Erscheinen): Handreichung zum Projekt Professionalisierung der Kindertagespflege als Dienstleistung sowie die Empfehlungen des Landesverbands Sachsen e.V./ Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband (2012)

52 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales 2008, S. 9

53 Vgl. zu dieser und weiteren Beratungsformen im Zuge der Fachberatung Bundesverband für Kindertagespflege (2005)

dass andere Tagespflegepersonen bereits Lösungen für das eigene Problem gefunden haben und/oder bei der Bearbeitung des aktuellen Problems hilfreich beraten können. So kann eine tätigkeitsbegleitende reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit sichergestellt und die Vernetzung gefördert werden.

Der Fachberater/die Fachberaterin, der/die eine Gruppe moderiert und fachlich begleitet, kann diese Runden zudem dazu nutzen, aktuelle Klärungs- und Qualifizierungsbedarfe der Tagespflegepersonen zeitnah aufzugreifen sowie als Instrument der tätigkeitsbegleitenden Eignungsprüfung einzusetzen.⁵⁴ Dies ist insbesondere dann möglich, wenn diese Treffen für die Tagespflegepersonen als Instrument der Qualitätssicherung verpflichtend sind. Zusammenfassend können folgende Ziele solcher fachlicher Reflexionsgruppen ausgemacht werden⁵⁵:

- Tagespflegepersonen und ihre Arbeit näher kennenlernen (als Fachberatung)
- Vereinzelung der Tagespflegepersonen entgegenwirken
- Vertrauensbildung der Tagespflegepersonen untereinander und zur Fachberatung fördern
- Kollegiale und verbindliche Vernetzung implementieren
- Selbstwertgefühl und Profil der Tätigkeit als Tagespflegepersonen stärken
- Reflexions- und Handlungskompetenz trainieren
- Kontinuierliche Verbesserungs- und Weiterentwicklungsprozesse in der Kindertagespflege fördern
- Sich bei Problemstellungen Hilfe und Unterstützung zur Lösung holen
- Instrument der tätigkeitsbegleitenden Eignungsprüfung nutzen
- Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege forcieren

4.4.3 Informeller Austausch und niederschwellige Zugänge

Neben formal strukturierten Beratungs- und Begleitungsangeboten ist es zu empfehlen, auch Räume zum informellen Austausch über niederschwellige Zugänge zu eröffnen. Damit bietet die Fachberatungsstelle in einer lockeren Form Gelegenheiten für Begegnung und schafft weitere Möglichkeiten des Kennenlernens und des Austauschs. Folgende Varianten bieten sich an:

- Stammtische von Tagespflegepersonen untereinander (z. B. einmal im Monat); in regelmäßigen Abständen kann für *rechtlich-administrative oder pädagogisch-fachliche Themenangebote* eine Person der Fachberatungsstelle hinzukommen. Diese Treffen können so auch für niederschwellige Angebote von Fort- und Weiterbildung genutzt werden
- Tagesmütter-Cafés für Tagespflegepersonen mit ihren Kindern und informellen Beratungsangeboten untereinander; in regelmäßigen Abständen kann für *pädagogisch-fachliche Beratung* eine Person der Fachberatungsstelle hinzukommen (z. B. einmal im Monat)
- Angebote, die gemeinsam mit den eigenen Kindern besucht werden können
- Beobachtungsgruppen, Bücheraustauschgruppen

54 Vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. (2009)

55 Hinweise von Frau Susanne Rieks vom Niedersächsischen Kindertagespflegebüro. Für konkrete Hinweise zur Umsetzung ist der Leitfaden „Kollegiale Beratung mit fachlicher Anleitung in der Kindertagespflege“ zu empfehlen, der im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit erstellt wurde. Er ist verfügbar unter http://www.familienmitzukunft.de/doc/doc_download.cfm?uuid=15DC4883C2975CC8A6CC182410C83FDA&&IRACER_AUTOLINK&& (23.02.2011)

4.4.4 Up-to-date Information durch Internet-Plattformen und Infobriefe

Mit den rasanten Entwicklungen in der Kindertagespflege steigt auch der Bedarf an aktuellem Wissen. Dieser Bedarf ist zu decken mit einer Personalausstattung in den Fachberatungsstellen, die sich häufig nicht in angemessener Weise mitentwickelt. Die Fachberatungsstelle steht daher vor der Herausforderung, mit der bestehenden Personalausstattung den steigenden Informationsbedarf decken zu müssen.

Hierfür ist es empfehlenswert, all jene Informationsbereiche zu bündeln, die schnellen Veränderungen unterliegen und zunächst nicht notwendig auf persönliche Beratung angewiesen sind. Dazu gehören zum Beispiel Rechtsfragen, Fragen zu steuerlichen und sozialversicherungsrelevanten Aspekten oder Informationen über Fortbildungen und Netzwerktreffen. Diese Informationen können etwa in Form eines regelmäßig erscheinenden Infobriefs verteilt werden, der allen Tagespflegepersonen postalisch zugeht.

Eine weitere Möglichkeit bieten ausschließlich für die Zielgruppe zugängliche Internet-Plattformen, die eine Vielzahl an Informationen vereinen können. Zudem besteht die Möglichkeit, dort ein moderiertes Forum einzurichten, das Tagespflegepersonen auch zur Beratung und Vernetzung untereinander nutzen können. Solche Foren lohnen sich jedoch vermutlich nur für sehr große Kommunen oder als Instrument überregionaler Vernetzung und Information, da sie zum Teil ein erhebliches Maß an Pflege bedürfen.⁵⁶ Bundesweit relevante Informationen finden sich – regelmäßig aktualisiert – auch unter www.fruehe-chancen.de.

4.5 Anforderungsprofil von Fachberater/innen

Fachberatung in der Kindertagespflege ist eine herausfordernde Tätigkeit, die hohe Anforderungen an das Anforderungsprofil der Fachberaterin/des Fachberaters stellt. Da die Tätigkeit als Tagespflegeperson selbst kein eigenständiges, pädagogisch professionalisiertes Berufsfeld ist, fällt es verbindlich mit in die Aufgabe des Fachberatungsträgers dafür zu sorgen, die Qualität der Betreuung so zu sichern, dass der Förderauftrag umgesetzt wird. Der Fachberatung für Kindertagespflege kommt damit in besonderer Weise eine unterstützende Funktion zu, die in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe üblicherweise von den pädagogischen Fachkräften in größerem Umfang selbst geleistet werden kann. Da Tagespflegepersonen überwiegend keine pädagogischen Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII sind⁵⁷, muss die Fachberatung Kindertagespflege das Thema der (selbst-) reflexiven Aufarbeitung der Erziehungspraxis, das im Zentrum des professionellen Selbstverständnisses von pädagogischen Fachkräften steht, besonders aufgreifen und Tagespflegepersonen darin tätigkeitsbegleitend unterstützen. Für diese umfassende Beratung bedarf es daher professioneller Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation sowie Eignungsmerkmalen, die sie für diese Tätigkeit qualifizieren.

56 Ein Beispiel für ein solches Internet-Forum ist der „Campus Tagespflege“ des PME Familienservice. Es versteht sich als „Portal für Wissen, Entwicklung und Vernetzung der Kindertagespflege“ und bündelt eine Vielzahl von Informationen. Neben einigen kostenfrei zugänglichen Bereichen, bedarf es zur Nutzung aller Serviceleistungen eines gebührenpflichtigen Zugangs. Verfügbar unter www.campus-tagespflege.de (25.09.2011)

57 Vgl. oben

4.5.1 Qualifikation der Fachberater/innen

Das SGB VIII weist in § 72 darauf hin, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Jugendämtern nur Personen beschäftigen dürfen, die aufgrund ihrer persönlichen, fachlichen und sozialen Voraussetzungen in der Lage sind, die jeweilige Aufgabe zu bewältigen. Eine konkrete Vorgabe dazu, welche berufliche Qualifikation für Fachkräfte der Fachberatung in Kindertagespflege vorliegen muss, wird nicht gemacht. Jedoch besteht die mittelbare Pflicht, die Ämter so auszustatten, dass ihnen das Handeln als (sozialpädagogische) Fachbehörde ermöglicht wird.⁵⁸

Mit einem Schwerpunkt der Aufgaben in der fachlichen Beratung sind im Besonderen eine Beraterpersönlichkeit sowie ein fundiertes Handlungskonzept erforderlich. Ebenso ist eine standardgemäße, das heißt fundierte Qualifikation mit Hochschulabschluss (Fachhochschule/ Universität) notwendig, wie sie etwa für die Arbeitsbereiche der Sozialen Dienste oder kommunalen Beratungsstellen vorgeschrieben ist.⁵⁹ Für die Qualifikation von professionellen Beratungsfachkräften, wie sie typisch sind in den Arbeitsbereichen des SGB VIII, sind verschiedene Standards – mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – zu erfüllen⁶⁰:

- Wissen über Jugendhilfe-Struktur, „Kinderbetreuungsentwicklungen“ und andere mehr
- Theorie und Methodik von kontextgebundener Einzel- und Gruppenberatung
- Entwicklungs- und Hilfeplanung
- Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Dokumentierte, eigenständig durchgeführte Beratungspraxis, die konzeptgebunden (selbst-)evaluiert wird
- Dokumentierte und (selbst-)evaluierte Praxis von Vernetzung und Kooperation beziehungsweise Teamteilnahme in interdisziplinären Zusammenhängen und in Beratungseinrichtungen / Institutionen
- Kompetenz zur Anleitung von Praxisreflexion
- Kompetenz zur Begleitung von Prozessen zur Persönlichkeitsbildung (einzeln und in der Gruppe)
- Kompetenz zur Begleitung von Prozessen zur Reflexion von Selbst- und Fremdwahrnehmung (Reflexion der eigenen Person und Erfahrung in der Anleitung)
- Kompetenz in der Gesprächsführung
- Gegebenenfalls in Verbindung mit ausgebildeten Fachkräften mit Zusatzausbildung: Supervision einzeln und in Gruppen
- Gegebenenfalls in Verbindung mit ausgebildeten Fachkräften mit Zusatzausbildung: kollegial gestaltete Supervision

Grundlage dieser Standards ist eine einschlägige Berufsausbildung im Sinne einer Fachkraft der Jugendhilfe mit Hochschulabschluss (Fachhochschule/Universität) sowie weiterführende Fort- und Weiterbildung und/oder Zusatzqualifikationen, etwa in Gesprächsführung, (systemischer) Beratung und/oder Supervision. So empfiehlt etwa der Abschlussbericht zur Personalausstattung der Fachberatung in Sachsen ein gesondertes

58 Vgl. Meysen 2009, S. 603

59 Vgl. Ebenda, S. 604

60 Vgl. Deutsche Gesellschaft für Beratung (2011). Diese Referenz scheint insofern anschlussfähig, als dass sie sich mit einem Schwerpunkt den Anforderungen aus den Bereichen von Erziehung und Bildung sowie Sozial- und Gemeinwesen stellt, wie sie auch im SGB VIII formuliert sind sowie einem sozialwissenschaftlichen Beratungsverständnis folgt.

Qualifizierungsprogramm für Fachberater/innen, das die unterschiedlichen Spezifika in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen berücksichtigt.⁶¹

Um der gesetzlichen Zielsetzung der fachlichen Beratung und Begleitung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nachzukommen, die soziale und pädagogische Kompetenz von Tagespflegepersonen zu erhöhen, wird eine Ausbildung zum Erzieher, Diplom-Verwaltungswirt oder Juristen als nicht ausreichend betrachtet. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. spricht sich dafür aus, dass die Fachberatung in Kindertagespflege in der Regel durch Diplom-Sozialpädagog/innen oder ähnlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden soll.⁶²

Um das geforderte Beratungsspektrum in der Fachberatung hinreichend abdecken zu können, müssen die Fachberater/innen in Kindertagespflege über umfassende Kenntnisse in allen Fragen der Kindertagespflege (vgl. Kap 3.1) verfügen und diese fortlaufend weiterentwickeln. Eigene Erfahrungen und Kompetenzen in den wichtigsten praktischen Handlungsfeldern der Kindertagespflege (vor allem Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern) sollten als Voraussetzung gelten, um praxisnahe Anleitungen und konkrete Hilfestellungen in Alltagssituationen geben zu können.⁶³ Da in der Regel keine eigenen Praxiserfahrungen als Tagespflegeperson vorhanden sind, können – um die Praxis besser kennenzulernen und zu verstehen – Hospitationen bei Tagespflegepersonen helfen. Diese sollten sinnvollerweise in der Anfangsphase der Tätigkeit als Fachberater/in erfolgen.

Zugleich benötigen die Fachberater/innen für dieses komplexe Anforderungsprofil selbst Unterstützungs- und Begleitungssysteme, die ihnen dabei helfen, die sozialen und emotionalen Prozesse im Beratungsalltag reflexiv zu verarbeiten. Als hilfreich erweist sich neben Fort- und Weiterbildung externe Supervision, durchgeführt von Personen, die außerhalb des Arbeitsbereichs der Fachberatungsstelle tätig sind. Schließlich sind sozialpädagogische Arbeitsfelder elementar durch einen solchen „reflexiven Handlungstypus“ gekennzeichnet⁶⁴. Da dieser ohne supervidierende Unterstützung seinen professionellen Anspruch verliert, ist Fachberatung als hoch (selbst-)reflexives, sozialpädagogisches Arbeitsfeld grundlegend darauf angewiesen.

4.5.2 Persönliche Eignung der Fachberater/innen

Nach Maßgabe von § 72 Abs. 1 SGB VIII müssen die tätigen Personen beim öffentlichen Jugendhilfeträger auch „persönlich“ für ihre jeweilige Aufgabe geeignet sein. Für den Bereich der Fachberatung in Kindertagespflege, die es überwiegend mit Betreuungsverhältnissen von unter dreijährigen Kindern zu tun hat⁶⁵, können daraus als Faktoren der persönlichen Eignung folgende Mindestkriterien abgeleitet werden⁶⁶:

61 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales 2008, S. 168

62 Vgl. Deutscher Verein 2011, S. 13

63 Rainer Dollase (2010) empfiehlt für eine Weiterentwicklung der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen eine strukturelle Ausrichtung in Richtung „Vermittlung“ von relevantem Wissen und Können über den Weg des Lernens „in vivo“. Eine solche erziehungspolitische Leitidee will Wissen und Können im „lebendigen Alltag“ vermitteln und an konkreten Situationen – „in situ“ – verstehbar machen. Dafür bedarf es (sehr) guter Praktiker, die auf der Basis von gekanntem Wissen bzw. gewusstem Können Anleitung durch die konkrete Bewältigung von Aufgaben und Problemen des Alltags geben können.

64 Vgl. Heiner 2004

65 Bundesweit waren im Jahr 2011 rund 2/3 (64 %) aller Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden im Alter von 0-3 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt 2011).

66 Teilweise gelten ähnliche grundlegende Anforderungen an die persönliche Eignung, wie an pädagogische Fachkräfte bzw. Tagespflegepersonen; vgl. dazu auch Praxismaterial zur „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege (Aktionsprogramm Kindertagespflege 2009)

- Aufgeschlossene und positive Haltung zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
- Fähigkeit das berufliche Selbstverständnis fachlich und für Dritte nachvollziehbar zu begründen
- Entwicklungsbereitschaft⁶⁷
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, unter anderem Fähigkeit, sich rechtzeitig Unterstützung zu holen
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Zugeständnis an die Entwicklungsfähigkeit von Tagespflegepersonen und Geduld bei ihren Entwicklungsprozessen
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Kooperationsfähigkeit und aufgeschlossene Haltung zu Teams (z. B. in der Beratung bei Kindertagespflegestellen in anders angemieteten Räumen)

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bei tätigen Personen in der Fachberatung keine Straftaten im Sinne von § 72 a SGB VIII vorliegen.

⁶⁷ Maria Eleonora Karsten (2003) plädiert deshalb für eine „forschende Haltung“ über die Fachberater/innen verfügen müssten, um mit den Anforderungen, sie sich aus dem dynamisch entwickelnden Feld Kindertagespflege ergeben, Schritt halten zu können.

5 Empfehlungen zum Fachberatungsschlüssel

Mit dem Begriff des Fachberatungsschlüssels sind zwei verschiedene Beratungsverhältnisse bezeichnet, die beide zu den Aufgaben der Fachberatungsstelle gehören, jedoch separat ausgewiesen werden müssen. Dabei handelt es sich um:

1. Das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent zur Anzahl der verantworteten Tagespflegeverhältnisse sowie
2. Das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent zur Anzahl der verantworteten Tagespflegepersonen.

Die Anzahl der Tagespflegeverhältnisse bezeichnet die Anzahl der betreuten Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach Maßgabe von 23 § SGB VIII.

Häufig sind Aufgaben der Fachberatung auf verschiedene Träger mit unterschiedlichen Arbeits- und Stundenanteilen verteilt. Pauschale Empfehlungen werden dieser Praxis nicht hinreichend gerecht. Um in der Praxis handhabbare Empfehlungen zum Fachberatungsschlüssel zu geben, ist ein Instrument nötig, das die unterschiedlichen Aufgabenspektren und Trägerkonstellationen einer Fachberatungsstelle berücksichtigt und die Gewichtung und Verteilung der Aufgaben so quantifizieren kann, dass Verhältnisse zum Fachberatungsschlüssel möglich sind. Sinnvoll ist daher ein modulares Instrument. So können die Aufgaben auf verschiedene Träger in einem Jugendamtsbezirk verteilt sein und zugleich kann deren anteilige Berechnung auf Vollzeitäquivalente mit deren Aufgaben möglich sein. Ein solches Instrument stellt damit eine Berechnungsgrundlage dar, die es Jugendamtsbezirken ermöglicht, ihre konkreten lokalen Gegebenheiten in die Berechnung zu integrieren und so einen individuell angepassten Fachberatungsschlüssel zu berechnen. Ein solches Instrument ist derzeit noch nicht entwickelt, soll aber zeitnah auf der Grundlage verschiedener praktischer und fachlicher Bezugspunkte erarbeitet werden.⁶⁸

Den groben Orientierungspunkt werden voraussichtlich folgende Verhältnisse der Fachberatungsschlüssel bilden:⁶⁹

1. Das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent zur Anzahl der verantworteten Tagespflegeverhältnisse sollte 1:40 nicht überschreiten.⁷⁰
2. Das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent zur Anzahl der verantworteten Tagespflegepersonen sollte sich an den Empfehlungen zur durchschnittlichen Anzahl von betreuten Kindern pro Tagespflegeperson orientieren.⁷¹

Bei der Ausgestaltung der Fachberatungsstellen ist derzeit eine große Heterogenität zu beobachten. Dies zeigt sich auch auf der Ebene der Fachberatungsschlüssel. Nach den Daten des DJI liegt das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent in der

⁶⁸ Das DJI prüft derzeit Möglichkeiten der Umsetzung.

⁶⁹ Zusätzlich zu den genuinen Aufgaben der Fachberatung muss pro voller Stelle eine 0,3 Stelle für die Verwaltung und Sachbearbeitung berechnet werden (vgl. Jurczyk et al. 2004, S. 185)

⁷⁰ Vgl. Ebenda, S. 185; Deutsche Liga für das Kind (2008)

⁷¹ Das Verhältnis repräsentiert den empfohlenen Betreuungsschlüssel von durchschnittlich einer Tagespflegeperson auf etwa drei Kinder (vgl. etwa Deutsche Liga für das Kind, 2008). Zugleich spiegelt es derzeit den aktuellen Stand (März 2011) von etwa 2,9 betreuten Kindern pro Tagespflegeperson wider (vgl. Statistisches Bundesamt 2011)

öffentlichen geförderten Jugendhilfe zur Anzahl der verantworteten Tagespflegeverhältnisse zwischen 8 und 176 bei einem durchschnittlichen Verhältnis von 1:55 sowie das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent zur Anzahl der verantworteten Tagespflegepersonen zwischen 4 und 307 bei einem durchschnittlichen Verhältnis von 1:79.⁷² Diese Angaben sind nur grobe Orientierungspunkte, da nicht exakt bestimmbar ist, welche Aufgaben damit jeweils in vergleichbarer Weise verbunden sind. Mit diesem Arbeitskräfteschlüssel müssen jedoch alle Aufgaben bewältigt werden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege in einem Jugendamtsbezirk stehen, in der Regel einschließlich der Abwicklung von administrativen und finanziellen Belangen. Bei der Entwicklung einer Empfehlung zu einem modularen Fachberatungsschlüssel soll auch dieses Verhältnis berücksichtigt werden.

72 Quelle: Evaluation Säule 1 des Aktionsprogramms Kindertagespflege (in Vorb.); Evaluationsgegenstand: Modellstandorte (n=144 / 140)

6 Fachberatung im Überblick

Abschließend soll an dieser Stelle eine Zusammenfassung der zentralen Punkte der Fachberatung im System Kindertagespflege gegeben werden.

1. Fachberatung in der Kindertagespflege ist ein „Querschnittsthema“ und zentrales Steuerungs- und Vermittlungsorgan für das lokale System der Kindertagespflege.
2. Zu unterscheiden sind zwei Formen, die beide innerhalb der Fachberatung stattfinden: die *rechtlich-administrative* Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie die *fachlich-pädagogische* Beratung von Tagespflegepersonen.
3. Für den Bereich der Kindertagespflege ist im Sozialgesetzbuch VIII (fachliche) Beratung und Begleitung von sowohl Tagespflegepersonen als auch Erziehungsberechtigten explizit ausformuliert und gesetzlich geregelt.
4. Alle wichtigen Steuerungsprozesse des lokalen Systems der Kindertagespflege – wie z. B. Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung, Eignungsprüfungsverfahren – sind in die Aufgaben der Fachberatungsstelle zu integrieren.
5. Zur Struktur und Ausstattung der Fachberatungsstelle gehören wesentlich, die Klärung ihres Selbstverständnisses und ihre Verortung im lokalen System der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine systematische Steuerung und Vernetzung.
6. Die methodischen Arbeitsweisen der Fachberatungsstelle haben neben Information, Anleitung und Moderation einen hohen Grad an reflexiver Beratung.
7. Kern der Ausstattung der Fachberatungsstelle bildet die fachliche und personenbezogene Qualität der Fachberaterinnen und Fachberater. Neben der formalen Qualifizierung ist auch auf ihre persönliche Eignung Wert zu legen.
8. Fachberaterinnen und Fachberater benötigen tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie im Besonderen (Supervisions-)Angebote zur Reflexion der eigenen Arbeit und Sichtweisen.

7 Anhang

7.1 Mitglieder der Experten/Expertinnenrunde am 15. Februar 2011 in München

Gregor M. Crone: Kinderschutzbund Nordfriesland, Husum
Daniel Frieling: Jugendamt der Stadt Hamm
Eveline Gerszonovicz: Bundesverband Kindertagespflege, Berlin
Heitkötter, Martina: Deutsches Jugendinstitut München
Kerl-Wienecke; Deutsches Jugendinstitut München
Konrath, Bettina; Landesverband Kindertagespflege Nordrhein-Westfalen, Aachen
Mader, Anne; PME Familienservice GmbH, Münster
Rieks, Susanne; Niedersächsisches Tagespflegebüro, Göttingen
Schoyerer, Gabriel; Deutsches Jugendinstitut, München
Schuhegger, Lucia; Deutsches Jugendinstitut, München

7.2 Literatur

- Brüll, Matthias (2010): Praxismaterialien für die Jugendämter „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfügbar unter: http://www.fruehechancen.de/fuer_institutionen/aus_der_praxis/handreichungen/dok/460.php (03.11.2011)
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Handbuch Kindertagespflege, www.handbuch-kindertagespflege.de
- Bundesverband für Kindertagespflege (2005): Von Anfang an: Kindertagespflege – Beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten. Krefeld
- Deutsche Gesellschaft für Beratung (2011): Beratungsverständnis; verfügbar unter: <http://www.dachverband-beratung.de/dokumente/Beratung.pdf> (17.10.2011)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege verfügbar unter: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2014-10.pdf (08.02.2012)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2012). Stellungnahme vom 11.01.2012 zu Auswirkungen durch das Inkrafttreten des BKiSchG auf die Kindertagespflege; verfügbar unter: http://www.intern.dji.de/bibs/839_14350_Gutachten_DJJuF.pdf (14.02.2012)
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (2009): Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter verfügbar unter: http://www.intern.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege/Empfehlung_Eignungspruefung_06_08_2010.pdf (18.10.2011)
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (2011): Zwischenergebnisse der Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege 2009-2010, unveröffentlichtes Dokument
- Deutsche Liga für das Kind (2008): Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege. Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind. Berlin
- Dollase, Rainer (2010): Erfolgchancen erhöhen – Fachberatung vom Kopf auf die Füße stellen. In: Hense, M. (Hrsg.): Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Göttingen, S. 79-90
- Frieling, Daniel (in Vorb.): "Fachberatung - Formenvielfalt gestalten oder verwalten?", in: Heitkötter, M./ Teske, J. (in Vorb.) Formenvielfalt der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und gestaltungsbedarf.
- Heiner, Maya (2004): Professionalität in der sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart
- Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit/Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie (Hrsg.): Sichernde Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege – Ein Praxisleitfaden (2010) http://www.kkstiftung.de/files/praxisleitfaden_final_online-version.pdf (24.09.2011)
- Jurczyk, Karin / Rauschenbach, Thomas / Tietze, Wolfgang et al (Hrsg.) (2004): Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, Weinheim und Basel
- Karsten, Maria Eleonora (2003): Sozialdidaktik – Zum Eigensinn didaktischer Reflexionen in den Berufsausbildungen für soziale und sozialpädagogische (Frauen-) berufe. In: Schlüter, A. (Hrsg.): Aktuelles und Querliegendes zur Didaktik und Curriculumsentwicklung. Bielefeld, S. 350-375

- Kerl-Wienecke, Astrid/Schoyerer, Gabriel/Schuhegger, Lucia (in Vorb.): Kompetenzprofil Kinder in den ersten drei Lebensjahren in Kindertagespflege
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2009): Gutachten zum Stellenplan - Stellenbewertung. 7. Auflage (G 1/2009)
- Laewen, Hans-Joachim/ Andres, Beate / Hédervári, Éva (2000): Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen, 4. Auflage. Neuwied/Berlin
- Lakies, Thomas (2009): Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. 6., vollständig überarbeitete Auflage. Baden-Baden, S. 216-264
- Landesverband Kindertagespflege Nordrhein-Westfalen (2010) Qualitätssicherung für die Fachberatungsstellen Kindertagespflege, o.O.
- Landesverband Sachsen e.V./ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (2012): Vernetzung – Stärkung – Professionalisierung der familiennahen Kindertagespflege in Sachsen
- Meysen, Thomas (2009): § 72 Mitarbeiter, Fortbildung, in: Münder, J./ Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. 6., vollständig überarbeitete Auflage. Baden-Baden, S. 602-607
- Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (o. J.): Kollegiale Beratung mit fachlicher Anleitung in der Kindertagespflege verfügbar unter http://www.familien-mit-zukunft.de/doc/doc_download.cfm?uuid=15DC4883C2975CC8A6CC182410C83FDA&&IRACER_AUTOLINK&& (23.09.2011)
- Peucker, Christian / Nicola Gragert / Liane Pluto / Mike Seckinger (2010): Kindertagesbetreuung unter der Lupe. Befunde zu Ansprüchen an eine Förderung von Kindern. München
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales (2008): Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Strukturen und Angebot der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen, verfügbar unter: <http://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=441> (02.09.2011)
- Schnock, Brigitte (2009): Praxismaterialien für die Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, verfügbar unter: http://www.fruehechancen.de/fuer_institutionen/aus_der_praxis/handreichungen/dok/433.php (28.09.2011)
- Schoyerer, Gabriel (2011): Kindertagespflege für unter Dreijährige. Skizzen eines Bildungsprofils, in: frühe Kindheit, Heft 1/2011
- Schoyerer, Gabriel (2010): Praxismaterialien für die Jugendämter „Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege“, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, verfügbar unter: http://www.fruehechancen.de/fuer_institutionen/aus_der_praxis/handreichungen/dok/437.php (29.09.2011)
- Statistisches Bundesamt (2010): Kinder- und Jugendhilfestatistik
- Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. (2005): Von Anfang an: Kindertagespflege. Beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten. Krefeld
- Tietze, Wolfgang (2004): Qualität – Aufbau, Sicherung, Feststellung. In: Jurczyk, K./ Rauschenbach, T./ Tietze, W. (Hrsg.): Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Weinheim/Basel, S. 166-199
- Vierheller, Iris /Teichmann-Krauth, Cornelia (2011): Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. Kronach
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. Auflage. München